

Winfant

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 4

Tel. 96 9-4107, Raum 13/115 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 2/ 1991

Seiten 4 - 71

Osnabrück, den

01.10.1991

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	Seite
Verfahrensordnung zur Besetzung von Stellen für Professoren	4 ✓
Besetzung von Universitäts-Professorenstellen; hier: Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bewerber.	15 ✓
Verfahrensordnung zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozenten.	17 ✓
Nieders. Freistellungsgesetz für Maßnahmen der Weiterbildung.	22 ✓
Änderung der Gleitzeitregelung.	25 ✓
Änderung des NHG (§ 1 Abs 6 NHG).	26 ✓
Partnerschaftsvertrag zwischen dem Fachbereich Sprachen, Kunst, Musik und dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück - Standort Vechta - und der Pädagogischen Hochschule "Tadeusz Kotarbinski" in Zielona Gora (Polen).	27 ✓

<u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	Seite
Aenderung der Institutsordnungen der Institute im Fachbereich Rechtswissenschaften.	30 ✓
Ordnung für das Institut für Verfahrensrecht und allgemeiner Verfahrensvergleichung des Fachbereichs Rechtswissenschaften	32 ✓
Errichtung eines interdisziplinären Instituts für Migrationsforschung und interkulturelle Studien. a) Ordnung des Instituts.	37 ✓
Kriterien für die Gründung von Instituten	39 ✓
Auflösung Zentrum für Weiterbildung (ZfW) / Bildung der Kontaktstelle für wissenschaftliche Weiterbildung (KWW).	43 ✓
 <u>III. Personalangelegenheiten</u>	 --
 <u>IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen</u>	 --
 <u>V. Forschungsangelegenheiten</u>	 --
 <u>VI. Lehr- und Studienangelegenheiten</u>	 --
Promotionsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) für die Verleihung des Grades Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)	44 ✓
Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück - Standort Vechta - für die Verleihung des Grades Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)	47 ✓
Einführung des Ergänzungsstudienganges "Steuerwissenschaften" am Fachbereich Rechtswissenschaften	50 ✓
Einführung eines Teilstudienganges Italienisch im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien (Erweiterungsprüfung)	50 ✓
Einführung des Teilstudienganges Erziehungswissenschaft als 1. Hauptfach sowie Einführung der Studienschwerpunkte "Sozialpädagogik", "Europäische Bildung und Erziehung" und "Frauenbildung und Frauenberatung".	51 ✓

Einführung eines Teilstudienganges Philosophie im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien (Erweiterungsprüfung).	51 ✓
Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück.	52 ✓
Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Chemie".	53 ✓
Zweite Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang "Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens".	53 ✓
Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Schule".	54 ✓
Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Angewandte Systemwissenschaft".	54 ✓
 <u>VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen</u>	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit.	55 ✓
Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Editionswissenschaft.	64 ✓
Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit Abschluß Magister/Magistra Legum (LL.M) am Fachbereich Rechtswissenschaften.	65 ✓
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie.	68 ✓
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie.	70 ✓
 <u>VIII. Studentische Angelegenheit und Angelegenheiten der Studentenschaft</u>	
Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge.	71 ✓
 <u>IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung</u>	
--	
 <u>X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten</u>	
--	

Auf seiner 15. Sitzung am 14.11.90 hat der Gesamtsenat der Universität Osnabrück die nachstehende Verfahrensordnung beschlossen:

**Verfahrensordnung zur Besetzung von Stellen für Professoren
in den Fachbereichen der Universität Osnabrück**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Zeit.
- (2) Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Nds. Hochschulgesetzes, insbesondere die §§ 47, 49 Abs. 3 und 6, 57, 57a und 58. Ferner finden im Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen die Regelungen des Runderlasses des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17.08.1983 (Nds. Ministerialblatt S. 791) und vom 30.01.1984 (Nds. Ministerialblatt S. 215) sowie die Vorschriften der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung und der Vorläufigen Rahmenwahlordnung der Universität Osnabrück Anwendung. Ferner sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zur Frauenförderung, insbesondere der Beschluß des Gesamtsenats vom 28.06.1989 (GSB 3.1 bis 3.10) zu beachten.

§ 2

Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

- (1) Der Fachbereichsrat prüft, ob die freie oder frei werdende Professorenstelle dem bisherigen oder einem anderen Zweck dienen soll. Dabei sind vom zuständigen Senat zur Entwicklungsplanung gefaßte Beschlüsse einzuhalten, betroffene wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche zu hören und Stellenvorbehalte sowie Besetzungssperren zu beachten. Nach Überprüfung der Stellenwidmung beschließt der Fachbereichsrat, daß die bisherige Widmung bzw. Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung beibehalten werden soll oder daß dem Ministerium Änderungen vorgeschlagen werden sollen. Professorenstellen dürfen nur dann wieder besetzt werden, wenn die Lehrnachfrage, die von dem Stelleninhaber zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe die Wiederbesetzung rechtfertigen. Diese Gründe sind vom Fachbereichsrat eingehend darzulegen. Der Präsident leitet die Begründung des Fachbereichs, ggf. mit einer Stellungnahme des zuständigen Senats, an das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur weiter.
- (2) Bei Professorenstellen der Besoldungsgruppe C3 oder C4, die wieder besetzt werden sollen, sind die Funktionen, die auf den mit der Stelle verbundenen Dienstposten wahrzunehmen sind, durch den Präsidenten auf Vorschlag des Fachbereichs erneut sachgerecht zu bewerten. Die Bewertung wird dem Ministerium mit der Begründung für die Wiederbesetzung der Stelle zugeleitet.
- (3) Der Ausschreibungstext (vgl. § 3 Abs. 2) wird vom Fachbereichsrat beschlossen und dem Bericht an das Ministerium über die Wiederbesetzung und Bewertung der Stelle beigelegt.
- (4) Durch Aufstellung eines Zeitplanes für das Besetzungsverfahren stellt der Fachbereich sicher, daß alle Fristen eingehalten werden. Der Fachbereichsrat hat das Besetzungsverfahren so rechtzeitig einzuleiten, daß die Berufungsliste dem Ministerium spätestens 8 Monate nach dem Zeitpunkt vorliegt, in dem der Fachbereich von der Neuschaffung oder dem Freiwerden der Stelle Kenntnis erhalten hat. Wird eine Stelle dadurch frei, daß ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht oder das Dienstverhältnis des Inhabers aus anderen voraussehbaren Gründen endet, so ist der Berufungsvorschlag spätestens 6 Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Kann eine Berufungsliste nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so ist auf dem Dienstwege beim Ministerium unter Angabe der Gründe rechtzeitig eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Sofern eine Verwaltung der Stelle notwendig ist, schlägt der Fachbereich sogleich einen geeigneten Verwalter vor. Dabei ist der Runderlaß des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27.04.1989 (Nds. Ministerialblatt 1987, S. 443) über die Verwaltung von Professorenstellen und die Vertretung von Professoren zu beachten.

§ 3

Ausschreibung

- (1) Die Professorenstelle wird vom Präsidenten entsprechend dem vom Fachbereichsrat beschlossenen und vom Ministerium genehmigten Ausschreibungstext öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel in einer geeigneten Zeitschrift oder in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung. Falls es die Besonderheit des Fachgebietes/der Fachrichtung erfordert, kann darüber hinaus in einer weiteren Zeitschrift oder Zeitung ausgeschrieben werden.
- (2) Die Ausschreibung erhält insbesondere folgende Angaben:
 - Die Stellenwidmung;
 - den Zeitpunkt der Besetzbarkeit der Stelle;
 - den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung;
 - ggf. die Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung;
 - die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen;
 - die geforderten allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen (§ 56 NHG) sowie die Anforderungen, die sich aus der Besonderheit des Fachgebietes/der Fachrichtung ergeben;
 - die Bewerbungsfrist, die mindestens einen und in der Regel nicht mehr als zwei Monate betragen soll;
 - als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen:
Der Präsident, Universität Osnabrück, Postfach 44 69, 4500 Osnabrück;
 - den Hinweis, daß die Universität einen höheren Anteil von Frauen am wissenschaftlichen Personal anstrebt und daß qualifizierte Wissenschaftlerinnen deshalb nachdrücklich gebeten werden, sich zu bewerben;
 - ggf. den Hinweis darauf, daß bei gleicher Qualifikation Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt werden.

Weitere Einzelheiten, wie die Zahl und die Aufgabenabgrenzung der Stellen derselben und der benachbarten Fachgebiete/Fachrichtungen, die Zahl der Studenten des Fachgebietes/der Fachrichtung und die zur Verfügung stehenden Räume, Personal- und Sachmittel, sind dem Interessenten auf Anfrage durch den Fachbereich zusätzlich mitzuteilen.

§ 4

Berufungskommission

- (1) Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet, die vom Fachbereichsrat eingesetzt wird. Die Amtszeit der Kommission oder die ihrer Mitglieder wird durch das Ende der Amtszeit des Fachbereichsrates oder seiner Mitglieder nicht berührt. Sie endet mit der Annahme des Rufes, mit der Ausschöpfung der von der Berufungskommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) Bei der Bildung der Berufungskommission soll die vorhandene Fachkompetenz bzw. Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung berücksichtigt werden. Ist das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle auch in einem anderen Fachbereich vertreten, so soll dieser Fachbereich bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages beteiligt werden. Bei Bestehen einer gemeinsamen Kommission (vgl. § 99 NHG) beschließt diese anstelle der beteiligten Fachbereichsräte über die Bildung der Berufungskommission und den Berufungsvorschlag. Konkordatsbestimmungen bleiben unberührt (vgl. Erlaß des MWK vom 14.09.1989, 205 - B I 14 m - 7/74).

- (3) Die Berufungskommission besteht aus drei Professoren, einem Studenten sowie einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter; ein Vertreter der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Jeder Berufungskommission soll mindestens eine Frau als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Der Fachbereichsrat kann beschließen, daß eine Berufungskommission aus sechs Professoren, zwei Studenten sowie zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern besteht; in diesem Falle können zwei Vertreter der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienstes an den Sitzungen beratend teilnehmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Konkordatsbestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Niemand darf einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über seine eigene Nachfolge zu machen hat. Mitglieder einer Berufungskommission dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder ihrer Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können (§ 47 Abs. 1 NHG).
- (5) Entscheidungen, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Daneben ist jedes Mitglied berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen (§ 47 Abs. 4 NHG). Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlages bzw. weiteren Berufungsvorschlages gelten die Bestimmungen der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten. Ein Minderheitenvorschlag bzw. weiterer Berufungsvorschlag darf nur Kandidaten enthalten, die angehört worden sind. Er ist der Berufungsakte beizufügen.
- (6) Über Berufungsvorschläge ist geheim abzustimmen (§ 49 Abs. 3 NHG). Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.

§ 5

Verfahren nach Eingang der Bewerbungen

- (1) Die eingehenden Bewerbungen leitet der Präsident ohne Stellungnahme dem Fachbereich zu. Der Eingang der Bewerbung ist dem Bewerber durch den Dekan unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Gehen keine Bewerbungen ein oder stellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Berufungskommission fest, daß keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt der Fachbereichsrat über die Wiederholung der Ausschreibung und ggf., welche Bewerber im Verfahren bleiben. Der Fachbereichsrat kann einen entsprechenden Vorschlag mit Fristsetzung von der Berufungskommission anfordern.

§ 6

Frauenbeauftragte, Kommission für Frauenfragen

- (1) Die gem. § 80 Abs. 7 NHG bestellte Frauenbeauftragte hat das Recht auf umfassende Information, und zwar auch durch Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. Ihr werden rechtzeitig die Einladungen zur persönlichen Vorstellung gem. § 7 Abs. 1 dieser Ordnung übersandt. Auf Wunsch sind ihr Ablichtungen aller oder bestimmter Bewerbungsunterlagen zuzuleiten, die auch die Mitglieder der Berufungskommission erhalten. Auf Wunsch der Frauenbeauftragten sind alle Bewerberinnen, die die formalen Qualifikationen erfüllen, zur persönlichen Vorstellung von der Berufungskommission einzuladen, es sei denn, daß die Bewerberin für die Professur aufgrund einer von der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission beschlossenen Begründung nicht in Betracht kommt, oder ausdrücklich die über das Gesetz hinausgehende Mitwirkung der Frauenbeauftragten ablehnt.

- (2) Alle Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen sind von der Berufungskommission mit der Frauenbeauftragten zu erörtern. Auf Wunsch ist ihr das Rederecht in jedem mit der Berufung befaßten Gremium zu gewähren.
- (3) Das Stellungnahmerecht der Frauenbeauftragten gem. § 80 Abs. 7 NHG bezieht sich auf jedes mit der Berufung befaßte Gremium und kann in schriftlicher oder mündlicher Form ausgeübt werden.
- (4) Die Frauenbeauftragte hat Zutritt zu jeder Gremiensitzung hinsichtlich des entsprechenden Tagesordnungspunktes und wird wie jedes Mitglied eingeladen.

§ 7

Vorbereitung des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission beschließt über die Vorauswahl unter den Bewerbern. Sie lädt die Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. Die Zahl der eingeladenen Bewerber soll in der Regel nicht über sechs liegen. Die Bewerber haben eine Vorlesung oder einen Vortrag zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. In überwiegend künstlerischen Fächern haben die Bewerber durch Vortrag oder Interpretation ihre künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten und Konzeptionen darzustellen und in einer Aussprache zu vertreten. Die Erstattung von Reisekosten sowie die Gewährung von Übernachtungszuschuß erfolgt nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen; diese Bestimmungen und die dazu ergangenen Verfügungen des Präsidenten werden dem Bewerber mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.
- (2) Für jeden Bewerber, der in die engere Wahl genommen wurde, sollen mindestens zwei Gutachter auswärtiger Professoren oder anderer Sachverständiger eingeholt werden. Bei der Auswahl der Gutachter sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu berücksichtigen. Die Willensbildung über die Auswahl der Gutachter ist zu protokollieren. Den Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen des § 56 NHG mitzuteilen. Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. Die Berufungskommission räumt den Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.
- (3) Jeder Bewerber kann bis zu drei Gutachter vorschlagen. Der Vorsitzende der Berufungskommission unterrichtet die in die engere Wahl genommenen Bewerber über dieses Vorschlagsrecht. Die Auswahl der Gutachter obliegt der Berufungskommission. Mindestens ein Gutachter muß von einem Gutachter stammen, der nicht vom Bewerber vorgeschlagen worden ist. Eines der Gutachten soll eine vergleichende Würdigung der Vorgeslagenen enthalten. Die Gutachten müssen der Berufungskommission vor ihrer Beschlußfassung vorliegen.
- (4) Die Berufungskommission beschließt über den Listenvorschlag. Für das Abstimmungsverfahren gilt § 4 Abs. 5 und 6. Sie legt ihn ggf. mit Minderheitenvorschlägen oder weiteren Berufungsvorschlägen dem Fachbereichsrat bzw. der gemeinsamen Kommission zur Entscheidung vor. Der Listenvorschlag der Berufungskommission muß im Regelfall mindestens drei Namen enthalten.
- (5) Personen, die sich nicht beworben haben, sollen von der Berufungskommission nur in Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden; die Ausnahme ist zu begründen. Mitglieder der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- (6) Bewerber, die innerhalb der letzten zwei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe C4 gefolgt sind, sollen in den Vorschlag nicht aufgenommen werden.
Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 findet Anwendung.

(7) Dem Listenvorschlag der Berufungskommission sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein Abschlußbericht über die Arbeit der Berufungskommission mit Angaben über die Stelle und ihre Denomination, über Einsetzung, Besetzung und Arbeit der Berufungskommission bis zum Listenvorschlag; gehört ihr keine Frau an, ist dies zu begründen;
- eine Laudatio für jeden auf der Liste platzierten Bewerber mit einer eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung;
- die Begründung der Reihenfolge der Listenplätze;
- sämtliche Protokolle der Berufungskommission; in diesen Protokollen muß der Verlauf der Auswahlentscheidungen begründet und das Einholen sowie der Eingang von Gutachten vermerkt sein;
- sämtliche Gutachten.

Die genannten Unterlagen sind - außer den Gutachten - durch die Berufungskommission zu beschließen bzw., wenn ein entsprechender Formulierungsauftrag erteilt wird, zu genehmigen; die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen; wird Widerspruch eingelegt, so ist in einer erneuten Sitzung der Berufungskommission zu beschließen.

(8) Die Mitglieder der Berufungskommission, des Fachbereichsrats und des zuständigen Senats sind berechtigt, die genannten Unterlagen einzusehen. Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.

§ 8

Beschlußfassung über den Berufungsvorschlag

- (1) Der Dekan übersendet allen Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über einen Berufungsvorschlag entschieden werden soll, die Planung über Zeit, Ort und Tagesordnung der entsprechenden Sitzung, verbunden mit dem Hinweis, daß alle nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren über den Berufungsvorschlag mit abstimmen können, wenn sie dem Dekan spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Sitzung schriftlich mitteilen, daß sie ihr Stimmrecht ausüben wollen.
- (2) Auf der Grundlage des Listenvorschlages der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat bzw. die gemeinsame Kommission in geheimer Abstimmung im Verfahren nach § 4 Abs. 5 dieser Ordnung über den Berufungsvorschlag an das Ministerium. Bei dieser Entscheidung werden Stimmen von dem Fachbereichsrat nicht angehörenden Professoren gem. § 47 Abs. 9 NHG berücksichtigt. Die entsprechenden Stimmzettel dürfen nicht unterschiedlich gekennzeichnet werden. Der Fachbereichsrat benennt einen Berichterstatter, der die Entscheidung des Fachbereichsrats im zuständigen Senat vertritt. Der Fachbereichsrat kann den Listenvorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungskommission zurückverweisen, die dann erneut einen Listenvorschlag erstellt. Der Fachbereichsrat setzt der Berufungskommission hierzu eine angemessene Frist.
- (3) Der Dekan stellt unter Beachtung der dieser Ordnung als Anlage beigefügten Inhaltsübersicht die Berufsakte zusammen und leitet sie mit einem Bericht über den Abschluß der Arbeit im Fachbereichsrat unverzüglich an den Präsidenten bzw. an den Vizepräsidenten Vechta weiter. Die Personalbogen der vorgeschlagenen Bewerber und die Einverständniserklärungen zur Einsicht in die Personalakten können ggf. nachgereicht werden. Den jeweiligen Senatsmitgliedern sind die in § 7 Abs. 6, Spiegelstriche 1 - 3, genannten Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten.
- (4) Ein Exemplar der Berufsakte liegt am jeweiligen Standort beim Präsidenten bzw. beim Vizepräsidenten Vechta zur Einsichtnahme für die jeweiligen Senatsmitglieder aus. Im Falle des Fachbereichs Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) wird je ein Exemplar beim Präsidenten und beim Vizepräsidenten Vechta ausgelegt.

§ 9

Stellungnahme des zuständigen Senats;
Weiterleitung des Berufungsvorschlages durch den Präsidenten bzw. durch den
Vizepräsidenten Vechta an das Ministerium

- (1) Der zuständige Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung im Verfahren nach § 4 Abs. 5 dieser Ordnung spätestens fünf Wochen nach Eingang beim Präsidenten bzw. Vizepräsidenten Vechta Stellung. Der Berufungsvorschlag kann vom zuständigen Senat einmal zur erneuten Beschlußfassung an den Fachbereich bzw. an die gemeinsame Kommission unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden.
- (2) Der Präsident bzw. der Vizepräsident Vechta leitet den Berufungsvorschlag an das Ministerium weiter. Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:
 - Alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen;
 - eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen einschließlich der dafür eingeholten Gutachten auswärtiger Professoren oder anderer Sachverständiger;
 - eine Begründung für die gewählte Reihenfolge;
 - die Stellungnahme des zuständigen Senats;
 - ggf. die Stellungnahme des anderen Fachbereichs im Falle des § 57 Abs. 2 Satz 2 NHG;
 - ggf. ein weiterer Berufungsvorschlag und ein Minderheitenvorschlag nach § 47 Abs. 4 NHG.

In dem Bericht an das Ministerium sind die Ergebnisse der abschließenden Abstimmungen in den Gremien mitzuteilen. Eine Durchschrift des Berichtes, mit dem der Berufungsvorschlag an das Ministerium weitergeleitet wird, erhält der Dekan sowie ggf. der andere Dekan im Falle des § 57 Abs. 2 Satz 2 NHG, ferner bei Weiterleitung durch den Vizepräsidenten Vechta der Präsident.

- (3) Der Dekan macht den Berufungsvorschlag hochschulöffentlich bekannt und unterrichtet alle Bewerber über den Verfahrensstand, nachdem ihm der Präsident bzw. der Vizepräsident Vechta mitgeteilt hat, daß der Berufungsvorschlag dem Ministerium vorgelegt wurde. Den Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Publikationen), die nicht Teil der Berufsakte sind, zurückzusenden.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Ordnung wird nach ihrer Verabschiedung durch den Gesamtsenat im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Verfügungen und Regelungen, insbesondere die "Verfahrensordnung zur Besetzung von Stellen für Professoren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück" (Senatsbeschluß vom 11.01.1984) außer Kraft.

Anlagen

1. Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen, Runderlaß des MWK vom 17.08.1983 in der Fassung vom 30.01.1984
2. Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 zur Besetzung von Professorenstellen
3. Übersicht über den Inhalt der Berufsakte

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen

RdErl. d. MWK v. 17. 8. 1983 — Z 42 — 03 110/10 (1)

— GültL 91/31 —

Bezug:

1. RdErl. des MK vom 2. 1. 1969 — II/1/1 — 1417/68 — (n. v.)
 2. RdErl. des MK vom 14. 5. 1971 (Nds. MBl. S. 728)
 3. RdErl. des MK vom 30. 6. 1972 (Nds. MBl. S. 1235)
 4. RdErl. des MK vom 12. 4. 1973 (Nds. MBl. S. 788)
 5. RdErl. des MK vom 11. 2. 1974 — 207 — B II 2 s — 10/74 — (n. v.)
 6. RdErl. vom 31. 10. 1974 — 207 — 811 — 4 a — 34/74 — (n. v.)
 7. RdErl. vom 18. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 485)
 8. RdErl. vom 15. 12. 1975 — 208 — B II 2 s — 12/75 — (n. v.)
 9. RdErl. vom 2. 2. 1978 — 208 — B II 16 s — 1/78 — (n. v.)
 10. RdErl. vom 15. 5. 1979 — 2011 — B II 1 — neu 8/77 — (n. v.)
- GültL 91/19. 23. 26. 30; 91 a/1. 2 —

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Zeit sowie im Angestelltenverhältnis an wissenschaftlichen Hochschulen, künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

„Sie gelten nicht für die Ernennung eines Beamten oder Angestellten zum Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), dessen bisherige Planstelle oder Stelle auf Grund eines Haushaltsvermerks zu den Stellenplänen und Stellenübersichten des jeweiligen Hochschulkapitels in eine Stelle der BesGr. C 2 umgewandelt worden ist.“ In diesen

Fällen genügt die Vorlage eines formularmäßigen Ernennungsvorschlags mit den notwendigen Unterlagen.

2. Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

2.1 Professorenstellen dürfen nur dann wieder besetzt werden, wenn die Lehrnachfrage, die von dem Stelleninhaber zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe dies erfordern.

2.2 Bei Professorenstellen der BesGr. C 3 oder C 4, die nach Nr. 2.1 wieder besetzt werden sollen, sind die Funktionen, die auf dem mit der Stelle verbundenen Dienstposten wahrzunehmen sind, erneut sachgerecht zu bewerten (§ 82 Abs. 7 NHG).

2.3 Die Professorenstelle darf erst ausgeschrieben werden, wenn ich zugestimmt habe, daß sie wieder besetzt werden darf.

In dem Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, sind die Voraussetzungen für die Wiederbesetzung (Nr. 2.1) eingehend darzulegen. In den Fällen der Nr. 2.2 sind in dem Bericht die Beschreibung und das Ergebnis der Bewertung der Funktionen mitzuteilen. Der Ausschreibungstext ist beizufügen.

3. Ausschreibung

3.1 Die Ausschreibung nach § 57 Abs. 1 NHG soll so gestaltet werden, daß möglichst nur solche Personen veranlaßt werden, sich zu bewerben, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und ihres bisherigen beruflichen Werdegangs aller Voraussicht nach die Gewähr dafür bieten, daß sie die Anforderungen erfüllen. Bei der Ausschreibung sind neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen die Anforderungen anzugeben, die sich aus der Besonderheit des Fachgebietes ergeben.

Hinsichtlich der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen kann auf § 56 NHG verwiesen werden. In dem Ausschreibungstext ist anzugeben, daß Einzelheiten auf Anforderung erläutert werden.

3.2 Professorenstellen sind in einer geeigneten Zeitschrift (z. B. der Deutschen Universitäts-Zeitung) oder in einer überregionalen Tages- oder Wochenzeitung auszuschreiben. Falls es die Besonderheit des Fachgebietes erfordert, kann darüber hinaus in einer weiteren Zeitschrift oder Zeitung ausgeschrieben werden. Stellen an Fachhochschulen können im Falle des § 149 Abs. 2 NHG ausschließlich im Nds. MBl. ausgeschrieben werden, wenn ich dem zugestimmt habe.

Die Hochschulen sollen auch Wissenschaftler und Künstler, die im Ausland leben, auf die Ausschreibung aufmerksam machen. Der Ausschreibungstext ist deshalb dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, Kennedyallee 50, 5300 Bonn-Bad Godesberg, zuzuleiten.

Die Ausschreibung ist aus Kostengründen in knapper Form zu veröffentlichen.

4. Berufungsvorschlag

4.1 Für jede Professorenstelle, die besetzt werden soll, hat die Hochschule einen Berufungsvorschlag vorzulegen, der nach den §§ 57, 57 a, 91 Abs. 2, § 95 Abs. 7, § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 3 Satz 2 NHG zu erstellen ist. § 47 Abs. 4 NHG ist zu beachten.

4.2 Die Berufungskommission lädt die Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. Die Bewerber haben eine Vorlesung oder einen Vortrag zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. In überwiegend künstlerischen Fächern haben die Bewerber durch Vortrag oder Interpretation ihre künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten und Konzeptionen darzustellen und in einer Aussprache zu vertreten. In begründeten Fällen kann auf die Vorstellung verzichtet werden, wenn die Berufungskommission die Qualifikation auch ohne die Vorstellung beurteilen kann. Dies gilt nicht, wenn der Bewerber auf eine Vorstellung Wert legt.

4.3 Für jeden Bewerber, für den nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß Nr. 4.2 die Qualifikation für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag festgestellt worden ist, sollen mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren oder anderer Sachverständiger eingeholt werden. Den Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen des § 56 NHG mitzuteilen. Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. Eines der Gutachten ~~SOLL~~ eine vergleichende Würdigung der Vorgesetzten enthalten. Die Gutachten müssen der Berufungskommission vor ihrer Beschlußfassung vorliegen.

4.4 Die Bestimmungen der Nrn. 4.2 und 4.3 sind auch auf Personen anzuwenden, die gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NHG vorgeschlagen werden sollen.

4.5 Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

- a) die in § 57 Abs. 9 NHG genannten Unterlagen,
- b) die Stellungnahme des Senats (§ 91 Abs. 2 Nr. 13 NHG), gegebenenfalls der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung (§ 100 Abs. 3 Satz 2 NHG) und gegebenenfalls die Stellungnahme des anderen Fachbereichs im Falle des § 57 Abs. 2 Satz 2 NHG,
- c) ein weiterer Berufungsvorschlag und ein Minderheiten-vorschlag nach § 47 Abs. 4 NHG, falls sie abgegeben wurden.

Ferner sind die Ergebnisse der abschließenden Abstimmungen in den Gremien mitzuteilen.

5. Übergangs- und Schlußbestimmungen

5.1 Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5.2 Die Bezugserlasse und der Hinweis Nr. 1 zu § 57 NHG der Anlage zu dem RdErl. vom 21. 7. 1981 (Nds. MBl. S. 758 — GültL 60/63) werden aufgehoben.

BESETZUNG VON PROFESSORENSTELLEN

Eine neue Vereinbarung der Kultusminister vom 10. November 1978

ABSCHNITT I

Ausschreibungen und Berufungsvorschläge

Nr. 1

(1) Die Ausschreibungen freier Professorenstellen werden in einer geeigneten Zeitschrift (zur Zeit in der Deutschen Universitäts-Zeitung) veröffentlicht; die Stellen von Professoren an Kunsthochschulen werden in einer Fachzeitschrift oder einer überregionalen Tageszeitung oder Wochenzeitung ausgeschrieben. Daneben kann auch in anderen Zeitschriften ausgeschrieben werden. Im Ausland lebende Wissenschaftler und Künstler sollen auf die Ausschreibungen aufmerksam gemacht werden. Der Ausschreibungstext soll dem Deutschen Akademischen Austauschdienst mitgeteilt werden.

(2) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. Auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter der Bewerber soll hingewiesen werden.

Nr. 2

(1) Die Hochschule stellt innerhalb einer in den landesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Frist einen Berufungsvorschlag auf.

Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages soll der Nachwuchs hinreichend berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Bewerber, gegen deren Berufung Einwendungen erhoben werden können (vergleiche Nr. 3), sollen von der Hochschule nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.

(2) Dem Kultus-(Wissenschafts-)minister sind auf Anforderung sämtliche eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.

(3) Der Kultus-(Wissenschafts-)minister ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Vorschlagsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.

(4) Der Kultus-(Wissenschafts-)minister kann nach Maßgabe des Landesrechts nach Anhörung der Hochschule eine in der Vorschlagsliste nicht genannte Person berufen.

ABSCHNITT II

Besetzung von Professorenstellen der Besoldungsgruppe C 4

Nr. 3

(1) Soll ein Professor der Besoldungsgruppe C 4 auf eine Professorenstelle berufen werden, ist bei dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.

(2) Von der Berufung ist abzusehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, daß innerhalb der letzten drei Jahre aus Anlaß der Gewinnung oder Erhaltung des Professors die Besoldung erhöht worden ist. Das gleiche gilt, wenn innerhalb der letzten drei Jahre die Arbeitsmöglichkeiten des Professors durch erhebliche personelle oder sächliche Aufwendungen verbessert worden sind.

(3) Die Frist von drei Jahren beginnt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 in der Regel in dem Jahr, in dem die Aufwendungen erbracht worden sind. Der Ruf darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.

(4) Ausnahmen von der Dreijahresfrist sollen nur dann bei dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)minister erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung eines Professors so dringend erscheinen lassen, daß es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten. Der Ruf darf jedoch in einem solchen Fall nur mit Zustimmung des zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministers ergehen.

(5) Hat der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Dreijahresfrist verzichtet, so ist der Professor ohne Bleibe Verhandlungen freizugeben.

Nr. 4

Ist ein Ruf auf eine Professorenstelle der Besoldungsgruppe C 4 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorenstelle nur im Einvernehmen mit dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, der den ersten Ruf erteilt hat.

Nr. 5

(1) Der berufene Minister darf sein Angebot nicht erhöhen, sobald der derzeit zuständige Minister ein Rufanwendungsangebot gemacht hat.

(2) Sind mehrere Rufe erteilt worden, so fordern die beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)minister nach gegenseitiger Abstimmung den Berufenen auf, sich zu entscheiden, mit welchem Kultus-(Wissenschafts-)minister er zunächst verhandeln will. Die anderen beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)minister sehen von Berufungsverhandlungen so lange ab, bis der Berufene gegenüber dem mit ihm verhandelnden Kultus-(Wissenschafts-)minister den Ruf endgültig abgelehnt hat. Die Kultus-(Wissenschafts-)minister, mit denen der Berufene zunächst nicht verhandelt, können den Ruf zurückziehen.

Nr. 6

Der berufende Kultus-(Wissenschafts-)minister hat die anderen Kultus-(Wissenschafts-)minister unverzüglich über jeden erteilten Ruf und den Ausgang der Berufungsverhandlungen zu unterrichten.

ABSCHNITT III

Vereinbarungen und Zusagen

Nr. 7

Berufungs- und Bleibevereinbarungen mit Professoren der Besoldungsgruppe C 4 dürfen sich nur auf die Besoldung erstrecken.

Protokollnotiz: Hamburg verweist auf die entgegenstehende Rechtslage in diesem Land.

Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte

1. Inhaltsübersicht
2. Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan; Erlaß des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes.
3. Bericht an das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur, der eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die gewählte Reihenfolge enthalten muß.
4. Liste der Bewerber
 - a) vorgeschlagene Bewerber in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen, Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift,
 - b) Bewerber, die in die engere Wahl genommen und zum Anhörungsverfahren eingeladen wurden,
 - c) sämtliche anderen Bewerber,
 - d) zurückgezogene Bewerbungen.
5. Beschluß des Fachbereichsrates über die Einsetzung der Berufungskommission
6. Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Berufungskommission.
7. Sämtliche Protokolle der Berufungskommission.
8. Unterlagen über die Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren gem. § 8 der Verfahrensordnung.
9. Beschluß des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag.
10. Ggf. Stellungnahme des anderen Fachbereichs im Falle des § 57 Abs. 2 Satz 2 NHG.
11. Ggf. weiterer Berufungsvorschlag und ein Minderheitenvorschlag nach § 47 NHG.
12. Unterlagen über die Beteiligung der Frauenbeauftragten gem. § 80 Abs. 7 NHG und § 6 der Verfahrensordnung.
13. Gesamtunterlagen der vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge ihrer Platzierung.
 - a) Bewerbungsschreiben
 - b) Personalbogen
 - c) Veröffentlichungsliste (sofern nicht auf Personalbogen angegeben)
 - d) tabellarischer Lebenslauf
 - e) Zeugnisse
 - f) Fachgutachten
 - g) Laudationes
 - h) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte.
14. Gesamtunterlagen der in die engere Wahl genommenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.
15. Gesamtunterlagen aller anderen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.
16. Zurückgezogene Bewerbungen mit Durchschrift des Absageschreibens.

Erlaß des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft
und Kultur vom 05.06.1991:

In der Rechtsprechung ist seit längerem anerkannt, daß der abgelehnte Bewerber um eine Beamtenstelle Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten suchen kann. Die Bewerber um eine Planstelle haben aufgrund der Art. 33 Abs. 2 und 19 Abs. 4 GG einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf ermessensgerechte Entscheidung unter Beachtung des Prinzips der Bestenauslese und des Leistungsprinzips. Haben sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der zu ihren Ungunsten ergangenen Entscheidung, so können sie diese gerichtlich prüfen lassen. Der Bewerber um eine Planstelle, der sich mit der Ablehnung nicht zufriedengeben will, ist allerdings darauf angewiesen, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, bevor der Konkurrent ernannt worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich ebenfalls mit dieser Problematik beschäftigt und am 19. September 1989 in einem Beschluß Feststellungen zur Besetzung ausgeschriebener Stellen getroffen. Die Entscheidung ist im DVBl. 1989, S. 1247, und NJW 1990, S. 501, veröffentlicht; vorangestellt ist folgender - nicht amtlicher - Leitsatz:

"Der Dienstherr ist verpflichtet, vor der Besetzung einer Beförderungsstelle die unterlegenen Bewerber vom Ausgang des Auswahlverfahrens zu unterrichten, damit

der Rechtsschutz der unterlegenen Bewerber nicht vereitelt wird."

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum "Konkurrentenschutz" ist auch auf das Berufungsverfahren für Professoren anzuwenden. Die nicht berücksichtigten Bewerber um eine Professorenstelle sind daher zu unterrichten. Zu dem Verfahren gebe ich hiermit folgende Hinweise:

1. Nach der Ruferteilung erhält die Hochschule die Unterlagen derjenigen Bewerber zurück, die bereits bei ihrem Berufungsvorschlag nicht berücksichtigt worden sind. Die Hochschule benachrichtigt diese Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung davon, daß sie nicht berücksichtigt worden sind und schickt ihnen zugleich die Bewerbungsunterlagen zurück. Ein Muster für die Benachrichtigung ist beigelegt.
2. Bei der Vorlage des Ernennungsvorschlages teilt die Hochschule den Tag mit, an dem die Benachrichtigungen an die nicht berücksichtigten Bewerber abgesandt worden sind.
3. Unterlegene Bewerber, die in den Berufungsvorschlag der Hochschule aufgenommen worden sind, werden von mir benachrichtigt.

Im Auftrage
Dr. Palandt



Erstausfertigung
[Handwritten Signature]
Kassier-Angestellte

M u s t e r

Sehr geehrte(r) Herr/Frau ...,

mit Ihrem Schreiben vom ... haben Sie sich um die Universitätsprofessorenstelle für ... beworben. Leider konnten Sie im Berufungsvorschlag der Hochschule nicht berücksichtigt werden. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat den Ruf inzwischen einem anderen Bewerber erteilt.

Ihre Bewerbungsunterlagen erhalten Sie hiermit zurück.

Ich danke Ihnen für das mit Ihrer Bewerbung gezeigte Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Auf seiner 17. Sitzung am 13.03.91 hat der
Gesamtsenat der Universität Osnabrück
die nachstehende Verfahrensordnung beschlossen:

Verfahrensordnung zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozenten
in den Fachbereichen der Universität Osnabrück

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt gem. §§ 61c), 61d) und 56 NHG das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozenten auf Zeit und auf Lebenszeit in Anlehnung an das Berufungsverfahren für Professoren und die dazu vom Gesamtsenat beschlossene Verfahrensordnung.

§ 2

Ausschreibung

(1)

Die Stelle wird vom Präsidenten auf der Grundlage eines vom Fachbereichsrat beschlossenen Ausschreibungstextes öffentlich ausgeschrieben.

(2)

Die Ausschreibung enthält insbesondere folgende Angaben:

- die Stellenwidmung und die Besetzungsdauer;
- den Zeitpunkt der Besetzbarkeit der Stelle;
- den Aufgabenbereich einschließlich einer etwaigen Schwerpunktsetzung;
- die Zuordnung zu einem Fachbereich oder zu einer wissenschaftlichen Einrichtung;
- ggf. die Mitwirkung an Studiengängen;
- die geforderten allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen (§ 56 NHG) sowie die Anforderungen, die sich aus der Besonderheit des Fachgebietes/der Fachrichtung ergeben, § 61c) und § 61d) NHG sind zu erwähnen;
- die Bewerbungsfrist;
- den Hinweis, daß die Universität Osnabrück einen höheren Anteil von Frauen am wissenschaftlichen Personal anstrebt und daß qualifizierte Wissenschaftlerinnen deshalb nachdrücklich gebeten werden, sich zu bewerben;
- ggf. den Hinweis darauf, daß bei gleicher Qualifikation Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt werden;
- als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen:
Der Präsident, Universität Osnabrück, Postfach 44 69, 4500 Osnabrück .

(3)

Weitere Einzelheiten, wie die Zahl und die Aufgabenabgrenzung der Stellen derselben und der benachbarten Fachgebiete/Fachrichtungen, die Zahl der Studenten des Fachgebietes/der Fachrichtung und die zur Verfügung stehenden Räume, Personal- und Sachmittel sind dem Interessenten auf Anfrage durch den Fachbereich zusätzlich mitzuteilen.

§ 3

Besetzungskommission

(1)

Der Fachbereichsrat setzt gem. § 80 Abs. 4 Satz 3 NHG eine Besetzungskommission ein. Für ihre Bildung gilt die Vorläufige Rahmenwahlordnung, für ihre Arbeit die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück. Jeder Besetzungskommission soll mindestens eine Frau als stimmberechtigtes Mitglied angehören. Die Amtszeit der Kommission oder ihrer Mitglieder wird durch das Ende der Amtszeit des Fachbereichsrats oder seiner Mitglieder nicht berührt.

(2)

Bei der Bildung der Besetzungskommission soll die vorhandene Fachkompetenz bzw. Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung berücksichtigt werden. Ist das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle noch in einem anderen Fachbereich vertreten, so soll dieser Fachbereich bei der Aufstellung des Besetzungsvorschlages beteiligt werden. Bei Bestehen einer gemeinsamen Kommission (vgl. § 99 NHG) beschließt diese anstelle der beteiligten Fachbereichsräte über die Bildung der Besetzungskommission und den Besetzungsvorschlag. Konkordatsbestimmungen bleiben unberührt (vgl. Erlaß des MWK vom 14.09.1989, 205 - B I 14 m-7/74).

(3)

Niemand darf einer Besetzungskommission angehören, die Vorschläge über seine eigene Nachfolge zu machen hat. Mitglieder einer Besetzungskommission dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder ihren Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können (§ 47 Abs. 1 NHG).

(4)

Beschlüsse in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen (§ 49 Abs. 3 NHG).

§ 4

Verfahren nach Eingang der Bewerbungen

(1)

Die eingehenden Bewerbungen leitet der Präsident ohne Stellungnahme dem Fachbereich zu, im Falle des Standorts Vechta auf dem Dienstweg über den Vizepräsidenten Vechta. Der Eingang der Bewerbung ist dem Bewerber durch den Dekan unverzüglich zu bestätigen.

(2)

Gehen keine Bewerbungen ein oder stellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Besetzungskommission fest, daß keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt der Fachbereichsrat über die Wiederholung der Ausschreibung und ggf. darüber, welche Bewerber im Verfahren bleiben. Der Fachbereichsrat kann mit Fristsetzung einen entsprechenden Vorschlag von der Besetzungskommission anfordern.

§ 5

Frauenbeauftragte, Kommission für Frauenfragen

(1)

Die gem. § 80 Abs. 7 NHG bestellte Frauenbeauftragte hat das Recht auf umfassende Information, und zwar auch durch Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. Ihr werden rechtzeitig die Einladungen zur persönlichen Vorstellung gem. § 6 Abs. 1 dieser Ordnung übersandt. Auf Wunsch sind ihr Ablichtungen aller oder bestimmter Bewerbungsunterlagen zuzuleiten, die auch die Mitglieder der Besetzungskommission erhalten. Auf Wunsch der Frauenbeauftragten sind alle Bewerberinnen, die die formalen Qualifikationen erfüllen, zur persönlichen Vorstellung einzuladen, es sei denn, daß die Bewerberin für die Stelle aufgrund einer von der 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Besetzungskommission beschlossenen Begründung nicht in Betracht kommt oder ausdrücklich die über das Gesetz hinausgehende Mitwirkung der Frauenbeauftragten ablehnt.

(2)

Alle Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen sind von der Besetzungskommission mit der Frauenbeauftragten zu erörtern. Auf Wunsch ist ihr das Rederecht in jedem mit der Besetzung befaßten Gremium zu gewähren.

(3)

Das Stellungnahmerecht der Frauenbeauftragten gem. § 80 Abs. 7 NHG bezieht sich auf jedes mit der Besetzung befaßte Gremium und kann in schriftlicher oder mündlicher Form ausgeübt werden. Eine schriftliche

Stellungnahme ist dem Besetzungsvorschlag beizufügen.

(4)

Die Frauenbeauftragte hat Zutritt zu jeder Gremiensitzung hinsichtlich des entsprechenden Tagesordnungspunkts und wird wie jedes Mitglied eingeladen.

§ 6

Vorbereitung des Besetzungsvorschlages durch die
Besetzungskommission

(1)

Die Besetzungskommission beschließt über die Vorauswahl unter den Bewerbern. Sie lädt diejenigen Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. Die Zahl der eingeladenen Bewerber soll in der Regel nicht über vier liegen. Die Erstattung von Reisekosten sowie die Gewährung von Übernachtungszuschuß erfolgt nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen; diese Bestimmungen und die dazu ergangenen Verfügungen des Präsidenten werden dem Bewerber mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.

Die Bewerber haben in der Regel eine Vorlesung oder einen Vortrag zu halten und mit der Kommission eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. In überwiegend künstlerischen Fächern haben die Bewerber durch Vortrag oder Interpretation ihre künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten und Konzeptionen darzustellen und in einer Aussprache zu vertreten.

(2)

Jeder Bewerber kann bis zu drei Gutachter vorschlagen. Der Vorsitzende der Besetzungskommission unterrichtet die in die engere Wahl genommenen Bewerber über dieses Vorschlagsrecht. Mindestens ein Gutachten muß von einem Gutachter stammen, der nicht vom Bewerber vorgeschlagen worden ist.

(3)

Für jeden Bewerber, der in die engere Wahl genommen wurde, sollen mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren oder anderer Sachverständiger eingeholt werden. Als ein auswärtiges Gutachten kommt auch die aktualisierte Fassung des auswärtigen Habilitationsgutachtens in Betracht.

Bei der Auswahl der Gutachter durch die Kommission sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu beachten. Die Willensbildung über die Auswahl der Gutachter ist zu protokollieren. Den Gutachtern sind die Einstellungsvoraussetzungen des § 56 NHG mitzuteilen. Sie sind zu bitten, sich auch dazu zu äußern, ob nach ihrer Ansicht der Bewerber diese Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. Den Gutachtern ist zur Erstattung der Gutachten eine angemessene Frist einzuräumen.

(4)

Die Kommission beschließt über den Besetzungsvorschlag. Die Gutachten sollen der Kommission vor ihrer Beschlußfassung vorliegen. Sie legt den Besetzungsvorschlag dem Fachbereichsrat bzw. der gemeinsamen Kommission zur Entscheidung vor. Der Besetzungsvorschlag der Kommission enthält einen Namen.

(5)

Personen, die sich nicht beworben haben, sollen nur in Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; die Ausnahme ist zu begründen. Die Berücksichtigung von Mitgliedern der Universität Osnabrück ist zulässig.

(6)

Dem Besetzungsvorschlag sind folgende von der Kommission genehmigte Unterlagen beizufügen:

- ein Abschlußbericht über die Arbeit der Kommission mit Angaben über die Stelle und ihre Denomination, über Einsetzung, Besetzung und Arbeit der Kommission bis zum Besetzungsvorschlag; gehört ihr keine Frau an, ist dies zu begründen;
- eine Laudatio mit einer eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung;
- sämtliche Protokolle der Besetzungskommission; in diesen Protokollen muß der Verlauf der Auswahlentscheidungen begründet und das Einholen sowie der Eingang von Gutachten vermerkt sein;
- sämtliche Gutachten.

§ 7

Beschlußfassung über den Besetzungsvorschlag durch den Fachbereichsrat

(1)

Auf der Grundlage des Besetzungsvorschlages der Kommission entscheidet der Fachbereichsrat bzw. die gemeinsame Kommission über den Besetzungsvorschlag an das Ministerium. Der Fachbereichsrat kann den Besetzungsvorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Kommission zurückverweisen, die dann erneut einen Besetzungsvorschlag erstellt. Der Fachbereichsrat setzt der Kommission hierzu eine angemessene Frist.

(2)

Der Dekan stellt die Besetzungsakte zusammen und leitet sie mit einem Bericht über den Abschluß der Arbeit im Fachbereichsrat unverzüglich an den Präsidenten weiter, im Falle des Standorts Vechta auf dem Dienstweg über den Vizepräsidenten Vechta. Die Personalbogen des vorgeschlagenen Bewerbers und die Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakten können ggf. nachgereicht werden.

§ 8

Weiterleitung des Besetzungsvorschlages

(1)

Der Präsident leitet den Besetzungsvorschlag an das Ministerium weiter. Ihm sind beizufügen:

- alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen;
- eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen einschließlich der dafür eingeholten Gutachten auswärtiger Professoren oder anderer Sachverständiger;
- im Falle des § 57 Abs. 2 Satz 2 NHG die Stellungnahme des anderen Fachbereichs.

(2)

Im Bericht an das Ministerium ist das Ergebnis der abschließenden Abstimmung des Fachbereichsrats mitzuteilen. Eine Durchschrift des Berichtes, mit dem der Besetzungsvorschlag an das Ministerium weitergeleitet wird, erhält der Dekan sowie im Falle des § 57 Abs. 2 Satz 2 NHG der andere Dekan.

(3)

Der Dekan macht den Besetzungsvorschlag hochschulöffentlich bekannt und unterrichtet alle Bewerber über den Verfahrensstand, nachdem ihm der Präsident mitgeteilt hat, daß der Besetzungsvorschlag dem Ministerium vorgelegt wurde. Den Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Publikationen), die nicht Teil der Besetzungsakte sind, zurückzusenden.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Ordnung wird nach ihrer Verabschiedung durch den Gesamtsenat im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Drittes Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen
der Weiterbildung.

Vom 14. Dezember 1990.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Niedersächsische Gesetz über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung in der Fassung vom 7. Januar 1985 (Nieders. GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
„Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz — NBildUG)“.
2. In § 1 werden die Worte „Die Freistellung von der Arbeit“ durch das Wort „Bildungsurlaub“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben einen Anspruch auf Bildungsurlaub zur Teilnahme an nach § 10 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen. Ein Anspruch auf Bildungsurlaub nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für die Bildungsveranstaltung nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen Freistellung von der Arbeit mindestens für die Zeitdauer nach Absatz 4 und unter Lohnfortzahlung mindestens in Höhe des

nach § 5 zu zahlenden Entgelts zusteht. Dasselbe gilt, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin Freistellung nach den anderen Regelungen nur deshalb nicht zusteht, weil diese bereits für andere Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen wurde.

(2) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen gelten auch

1. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen,
2. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, und
3. Beschäftigte im Sinne von § 40 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, die in Werkstätten für Behinderte tätig sind.

(3) Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

(4) Der Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin auf Bildungsurlaub umfaßt fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Arbeitet der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin regelmäßig an mehr oder an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.

(5) Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses wird auf den Anspruch der Bildungsurlaub angerechnet, der schon vorher in dem betreffenden Kalenderjahr gewährt wurde.

(6) Ein nicht ausgeschöpfter Bildungsurlaubsanspruch des vorangegangenen Kalenderjahres kann gemeinsam mit dem Bildungsurlaubsanspruch des laufenden Kalenderjahres für einen zusammenhängenden Zeitraum geltend gemacht werden. Dieselbe Möglichkeit besteht mit Zustimmung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin für die nicht ausgeschöpften Bildungsurlaubsansprüche der vorangegangenen drei Kalenderjahre; die Zustimmung ist auf Verlangen schriftlich zu erklären.

(7) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfange dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin in den vorangegangenen drei Kalenderjahren und im laufenden Kalenderjahr Bildungsurlaub nach diesem Gesetz gewährt worden ist."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann die Gewährung von Bildungsurlaub ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für Zwecke des Bildungsurlaubs nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache der Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die am 30. April des Jahres nach diesem Gesetz bildungsurlaubsberechtigt waren, erreicht hat. Beträgt der Bildungsurlaub, den der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin danach zu gewähren hat, weniger als fünf Tage, so entsteht für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin in diesem Kalenderjahr keine Verpflichtung, Bildungsurlaub zu gewähren.“

b) In den Sätzen 3 und 4 wird das Wort „Freistellungstage“ jeweils durch das Wort „Bildungsurlaubstage“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Bildungsurlaub“ ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub nach diesem Gesetz nicht benachteiligt werden.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bildungsurlaub wird vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin ohne Minderung des Arbeitsentgelts gewährt. Das fortzuzahlende Entgelt für die Zeit des Bildungsurlaubs wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479), geändert durch Artikel 20 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), berechnet.“

7. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes darf vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin nur zugunsten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin abgewichen werden.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Erkrankt ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin während des Bildungsurlaubs und ist wegen der Erkrankung eine Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nicht möglich, so ist die Zeit der Erkrankung auf den Bildungsurlaub nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung und die dadurch bedingte Unfähigkeit, an der Bildungsveranstaltung teilzunehmen, dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind unter Angabe der Bildungsveranstaltung dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin so früh wie möglich, in der Regel mindestens vier Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann unbeschadet der Regelung des § 3 die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen; die Erholungswünsche anderer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, denen unter sozialen Gesichtspunkten eine Verlegung des Erholungsurlaubs nicht zuzumuten ist, sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei der Gewährung des Bildungsurlaubs haben diejenigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen den Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen den Bildungsurlaub in geringerem Umfang in Anspruch genommen haben. Haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an Schulen oder Hochschulen ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, so gilt das gleiche für den Bildungsurlaub.

(3) Den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten kann die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur abgelehnt werden, wenn besondere betriebliche oder dienstliche Ausbildungsmaßnahmen entgegenstehen.

(4) Hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die nach Absatz 1 rechtzeitig mitgeteilte Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich abgelehnt, so gilt der Bildungsurlaub als bewilligt.

(5) Ist der Bildungsurlaub für das vorangegangene Kalenderjahr versagt worden, so können dem Anspruch auf Bildungsurlaub im laufenden Jahr Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 nicht entgegengehalten werden.

(6) Die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin nachzuweisen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „der Freistellung“ durch die Worte „des Bildungsurlaubs“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt; ferner wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Bildungsurlaub“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Worte „oder Arbeitnehmerin“ eingefügt; ferner werden die Worte „der Freistellung“ durch die Worte „des Bildungsurlaubs“ ersetzt.

11. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Ministeriums für Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „jedermann“ durch die Worte „jeder Person“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Veranstaltung darf nicht anerkannt werden, wenn

1. die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird

oder wenn die Veranstaltung

2. unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele,
3. ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken,

4. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- oder Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten,

5. dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten,

6. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen

dient oder wenn sie

7. als Studienreise durchgeführt wird.“

c) Es werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 können Veranstaltungen anerkannt werden, die

1. der beruflichen Weiterbildung oder

2. der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

auf dem betreffenden Gebiet dienen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 4 und 5 können Veranstaltungen anerkannt werden, wenn diese aus pädagogischen oder didaktischen Gründen Abschnitte der Betätigung auf den betreffenden Gebieten von insgesamt nicht mehr als einem Viertel der Veranstaltungsdauer enthalten.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 7 können Veranstaltungen anerkannt werden, die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung durchgeführt werden und der politischen Bildung dienen; dies gilt entsprechend für Veranstaltungen am Sitz von Institutionen der Europäischen Gemeinschaft.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

13. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat Beauftragten der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle zu dem Zweck, sich über den Verlauf anerkannter Veranstaltungen zu informieren, nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu diesen zu gestatten.“

Artikel II

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 1990.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

Die Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft
und Kultur

Schuchardt

veröffentlicht im Nieders. GVBl. Nr. 45 vom 19.12.1990

Beschluß des Landesministeriums vom 19.3.91 (Nds. MBl. Nr. 11/1991)
zur Änderung des Beschlusses über die Arbeitszeit in der nds. Landes-
verwaltung vom 20.12.89;
hier: Änderung der Gleitzeitregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da eine abschließende Regelung zwischen der Dienststelle und der
Personalvertretung bis zum 1.5.91 nicht möglich war, habe ich mit
der Personalvertretung vereinbart, daß ab sofort die wesentlichen
Änderungen in einer Vorabregelung umgesetzt werden.

Dieses sind:

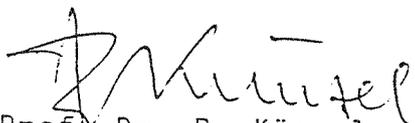
1. Die Kernzeit endet freitags und an Arbeitstagen vor
Feiertagen ab 13.00 Uhr (statt bisher 14.30 Uhr).
Soweit an diesen Tagen eine Mittagspause gemacht wird,
darf die Arbeit nicht vor 13.30 Uhr beendet werden.
2. Es können zwei freie Nachmittage pro Monat (bisher einer)
als Zeitausgleich in Anspruch genommen werden.

Ich bitte, diese Regelungen in Ihrem Organisationsbereich bekannt zu
geben und danach zu verfahren.

Soweit freitags eine Mittagspause nicht gemacht wird, ist die tägliche
Arbeitszeit um die halbstündige Mittagspause, die bei Vollbeschäftigten
in die Sollarbeitszeit eingerechnet ist, zu erhöhen.

Zu weiteren Erläuterungen steht Ihnen jederzeit das Personaldezernat
zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Prof. Dr. R. Künzel

Viertes Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Vom 25. April 1991.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1989 (Nieders. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1990 vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101), erhält folgende Fassung:

„(6) Die Grundordnung kann bestimmen, daß die Hochschule in ihrem Namen einen die Bezeichnung nach Absatz 1 ergänzenden Zusatz führt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. April 1991.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

**Die Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft
und Kultur**

Schuchardt

veröffentlicht im Nieders. GVBl. Nr. 17 vom 30.04.91

**PARTNERSCHAFTSVERTRAG
ZWISCHEN
DEM FACHBEREICH SPRACHEN, KUNST, MUSIK UND DEM FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK - STANDORT VECHTA - UND DER
PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE "TADEUSZ KOTARBINSKI" IN ZIELONA GORA**

Unter Bezugnahme auf das am 11. Juni 1976 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit schließen der Fachbereich Sprachen, Kunst, Musik und der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück - Standort Vechta - und die Pädagogische Hochschule "Tadeusz Kotarbinski" Zielona Góra den folgenden Partnerschaftsvertrag.

§ 1

- (1) Die obengenannten Fachbereiche der Universität Osnabrück - Standort Vechta - sowie die Tadeusz Kotarbinski-Pädagogische Hochschule Zielona Góra verabreden hiermit, die bereits bestehenden Kontakte zu vertiefen und in eine engere Kooperation auf verschiedenen Ebenen einzutreten.
- (2) Beide Einrichtungen bemühen sich, die Partnerschaft durch Austausch von Wissenschaftlern zu fördern. Beide Einrichtungen sichern einander zu, sich über Forschungsprogramme und deren Ergebnisse jederzeit zu informieren und entsprechende Publikationen auszutauschen.

§ 2

- (1) Die Organisationsform der Zusammenarbeit richtet sich nach dem Hochschulverfassungs- und Landesrecht jeder der beiden Universitäten.

§ 3

- (1) Beide Einrichtungen sagen einander nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Haushaltsmittel zu, daß mindestens einmal jährlich in jeder der beiden Universitäten ein Wissenschaftler der jeweils anderen Universität einen Gastvortrag (Kurzaufenthalt) hält. Beide Einrichtungen bemühen sich zudem, einen regelmäßigen Wissenschaftler austausch durch die Gewährung von Gastdozenturen für Wissenschaftler der jeweils anderen Universität zu ermöglichen. Die gesamte Aufenthaltsdauer kann jährlich bis zu 40 Tagen betragen.
- (2) Die einladende Seite trägt die Aufenthaltskosten, die eingeladene die Reisekosten.
- (3) Beide Einrichtungen bemühen sich, in Zukunft auch den Austausch von Studierenden zu ermöglichen. Es wird eine gegenseitige Gebührenfreistellung vereinbart.

§ 4

Dieser Vertrag tritt nach Unterschriftsleistung durch die jeweiligen Leiter der entsprechenden Einrichtungen und der Rektoren beider Universitäten in Kraft. Er wird über einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen. Er ist jährlich kündbar bei Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres.

Der Vertrag ist in zwei Exemplaren in deutscher und in polnischer Sprache abgefaßt worden. Die deutsche und die polnische Fassung des Vertrages sind identisch und haben die gleiche Verbindlichkeit. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar in beiden Sprachen.

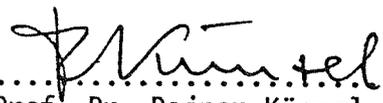
Vechta, den 3. Dezember 1990

Im Namen der
Pädagogischen Hochschule
"Tadeusz Kotarbinski"
in Zielona Góra



.....
Prof. Dr. habil. Jerzy K. Baksalary
Rektor

Im Namen der
Universität Osnabrück

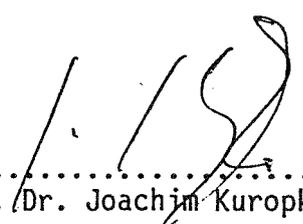


.....
Prof. Dr. Rainer Künzel
Präsident

Im Namen des Fachbereichs
Sprachen, Kunst, Musik und
des Fachbereichs Sozial-
und Kulturwissenschaften
am Standort Vechta



.....
Prof. Dr. Bernd Schneider
Dekan



.....
Prof. Dr. Joachim Kuropka
Dekan

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften hat auf seiner 74. und 76. Sitzung, der Senat für den Standort Osnabrück auf seiner 16. Sitzung am 27.02.91 die korporationsrechtliche Zuordnung der Stellen in den Instituten des Fachbereichs Rechtswissenschaften beschlossen.

+ TOP 6 der 76. Sitzung
Anlage 1 zu TOP 4a der 74. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am
Korporationsrechtliche Zuordnung

Institut für Europarecht

alt

2 Stellen der Besoldungsgruppe C 4 für Öffentliches Recht
1 Stelle der BesGr C4 für Bürgerliches Recht und Internationales Recht und Rechtsvergleichung
1 Stelle der VergGr. III/IIa - BAT
1/2 Stelle der VergGr. VIB BAT Fremdsprachensekretärin

Institut für Finanz- u. Steuerrecht

alt

1 Stelle der BesGr C4 für Strafrecht, insbes. Wirtschaftsstrafrecht
1 Stelle der BesGr C4 für Öffentl. Recht
1 Stelle der BesGr C4 für Öffentl. Recht (Steuerrecht)
1/2 Stelle der VergGr. IIa BAT (wissenschaftlicher Mitarbeiter)
1/2 Stelle der VergGr. VII BAT (Schreibkraft)

Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

alt

§ 1 Abs. 2 : Das Institut nimmt in den Fächern Internationales und ausländisches Privatrecht, ausländisches Öffentliches Recht und in der Rechtsvergleichung unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.

§ 1 Abs. 3: Das Institut arbeitet dementsprechend auf dem Gebiet
a) des deutschen und ausländischen Kollisionsrechts, des ausländischen sachlichen Privat- und Wirtschaftsrechts, des ausländischen öffentlichen, insbes. des ausländischen Verfassungsrechts,
b) der Rechtsvergleichung

Anlage

1 C4 Stelle für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, Internationales, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
1 C3 Stelle für Bürgerliches Recht
1 C3 Stelle für Öffentl. Recht
1 C1 Stelle Wissenschaftliche/r Mitarbeiter (in)
2/2 BAT VIB - Stellen Verwaltungsangestellte (r)

**1 C4 Bürgerl. Recht + Sozialrecht*
neu

2 Stellen der BesGr C4 für Öffentl. Recht
1 Stelle der BesGr C4 für Bürgerl. Recht u. Internationales Recht u. Rechtsvergleichung
1 Stelle der VergGr IIa Wissenschaftlicher Dienst
1/2 Stelle der VergGr VIB BAT - Fremdsprachensekretärin

neu

1 Stelle der BesGr C4 für Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
1 Stelle der BesGr C4 für Öffentl. Recht
1 Stelle der BesGr C4 für Öffentl. Recht (Steuerrecht) und Rechtsinformatik
1 Stelle der VergGr. IIa BAT (Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses)
1/2 Stelle der VergGr. IXb-VII BAT (Schreibdienst)

neu

§ 1 Abs. 2: Das Institut nimmt in den Fächern Internationales und ausländisches Privatrecht, ausländisches Öffentl. Recht, Internationales und ausländisches Sozialrecht und in der Rechtsvergleichung unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.

§ 1 Abs. 3: Das Institut arbeitet dementsprechend auf den Gebieten
a) des deutschen und ausländischen Kollisionsrechts-
b) des ausländischen sachlichen Privat- und Wirtschaftsrechts
c) des ausländischen öffentlichen, insbes. des ausländischen Verfassungsrechts
d) des deutschen Internationalen und des ausländischen Sozialrechts
e) der Rechtsvergleichung

Anlage

1 C4 Stelle für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
1 C4 Stelle für Bürgerliches Recht und Sozialrecht
1 C3 Stelle für Bürgerliches Recht
1 C3 Stelle für Öffentliches Recht
1 C1 Stelle für Wiss. Assistenten(in)
1 VIB Stelle Verwaltungsdienst

Institut für Kommunalrecht alt
1 Stelle der BesGr C4 für Öffentliches Recht
1 Stelle der BesGr C4 für Öffentliches Recht
(Steuerrecht) und Rechtsinformatik
1 Stelle der BesGr C4 für Bürgerliches Recht,
Handels- u. Wirtschaftsrecht
2 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter
(VergGr IIa BAT)
1 Stelle für einen Mitarbeiter im technischen
und Verwaltungsdienst (VergGr VII BAT)

neu
1 Stelle der BesGr C4 für Öffentliches Recht
1 Stelle der BesGr C4 für Öffentliches Recht
(Steuerrecht) und Rechtsinformatik
1 Stelle der BesGr C4 für Bürgerliches Recht,
Handels- u. Wirtschaftsrecht
1 Stelle Akademischer Rat (A 13)
1 Stelle der VergGr IIa BAT (Förderung des
wissenschaftlichen Nachwuchses)
1 Stelle der VergGr IXb - VII BAT
(Schreibdienst)

Institut für Verfahrensrecht und allgemeine
Verfahrensvergleichung

alt
1 Stelle der BesGr C4 für Bürgerliches Recht
und Zivilverfahrensrecht
1 Stelle der BesGr C4 für Strafrecht und
Strafprozeßrecht
1 Stelle der BesGr C4 für Öffentliches Recht
1 wissenschaftliche Mitarbeiterstelle
(IIa BAT - wiss. Dienst)
1 wissenschaftliche Mitarbeiterstelle
(IIa BAT . wiss. Dienst) aus Kap. 0608
(Forschungspool) bis 30.09.1997
1 Stelle der VergGr IXb - VII BAT für
Schreibkraft

neu
--

Die Unterstreichungen kennzeichnen die Änderungen der Institutsordnungen

Der Senat für den Standort Osnabrück hat auf seiner 10. Sitzung am 09.05.1990 die nachfolgende Ordnung für das Institut für Verfahrensrecht und allgemeine Verfahrensvergleichung des Fachbereichs Rechtswissenschaften beschlossen:

Ordnung für das Institut für Verfahrensrecht und allgemeine Verfahrensvergleichung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Verfahrensrecht und allgemeine Verfahrensvergleichung ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 101 NHG.
- (2) Das Institut nimmt in den Fächern Zivilverfahrensrecht, Strafprozeßrecht, Verfassungs- und Verwaltungsprozeßrecht, Gerichtsverfassungsrecht, allgemeine Verfahrenslehre, Rechtsprechungslehre, ausländisches und internationales Prozeßrecht unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut arbeitet dementsprechend auf den Gebieten
 - a) des deutschen Zivilverfahrensrechts, Strafprozeßrechts,
Verfassungs- und Verwaltungsprozeßrechts
 - b) des Gerichtsverfassungsrechts, der allgemeinen Verfahrenslehre und der Rechtsprechungslehre
 - c) des ausländischen und internationalen Prozeßrechts.

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal
 - Sachmittelnsowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3

Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1, § 101 Abs. 3 NHG) und der Vorsitzende des Vorstandes als geschäftsführender Leiter (§ 78 Abs. 4 Nr. 2, § 101 Abs. 4 NHG).
- (2) Die dem Institut angehörenden drei Professoren(innen) bilden den Vorstand. Ein(e) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) und ein(e) Mitarbeiter(in) im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und der Mitarbeiter(innen) im technischen und Verwaltungsdienst werden aus der jeweiligen Gruppe der dem Institut angehörenden Mitarbeiter(innen) gewählt.
Die Amtszeit der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) Der geschäftsführende Leiter* wird von den dem Institut zugeordneten Professoren(innen) aus der Mitte der

stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren(innen) in der Reihenfolge des Dienstalters. Der geschäftsführende Leiter ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter(innen) und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Leiters

- (1) Der geschäftsführende Leiter bereitet als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er wirkt darauf hin, daß die dem Institut zugeordneten Professoren(innen) und Mitarbeiter(innen) ihre Aufgaben erfüllen. Der geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter(innen) (Hochschulassistenten/innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter/innen im technischen und Verwaltungsdienst). Er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbe-

schluß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiter(innen). Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.

- (3) Der geschäftsführende Leiter unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter(innen) mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiter(innen)

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter(innen) i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Ordnung kommen unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Leiters zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiter(innen) kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und nur begründet ablehnen darf.
- (3) Der Vorstand hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitarbeiter(innen) die Versammlung ^{zu} einberufen, wenn wichtige Fragen in Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage zur Institutsordnung

Ausstattung des Instituts für Verfahrensrecht und allgemeine Verfahrensvergleichung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

I. Zugeordnete Planstellen

- 1 C4-Stelle für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht
- 1 Stelle wissenschaftl. Dienst (BAT IIa)
- 1 Mitarbeiter(innen)stelle im technischen und Verwaltungsdienst (in 1990 BAT VII, ab 1991 BAT VI b)

Dem Institut steht ferner eine Stelle der Verg. Gr. IIa für die Beschäftigung eines wiss. Mitarbeiters aus dem Zentralkapitel (Forschungspool) zur Verfügung.

II. Personal- und Sachmittel

Dem Institut stehen im ersten Jahr 32.000 DM und dann jährlich 30.000 DM Personal- und Sachmittel nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung; In den ersten drei Jahren stehen ihm zusätzlich 80.000 DM pro Jahr zum Aufbau eines Büchergrundbestandes zur Verfügung. Diese Mittel aus Berufungszusagen des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst werden zusätzlich in den Haushalt der Universität eingestellt.

III. Räumliche Ausstattung

Das Institut wird zunächst in Räumen des Hauses Katharinenstraße 13/15, nach Beendigung des Umbaus in Räumen des Hauses Heger-Tor-Wall 14 untergebracht.

Osnabrück, den 27. März 1990


(Ipsen)


(Schilken)


(Schulz)

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlaß vom 05.06.1991 die Errichtung eines interdisziplinären Instituts für Migrationsforschung und interkulturelle Studien als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gem. § 103 NHG genehmigt.

Hiermit genehmige ich gem. § 77 Abs. 5 Nr. 1 NHG die Errichtung eines Instituts für Migrationsforschung und interkulturelle Studien als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Kultur- und Geowissenschaften, Sozialwissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Psychologie und Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück. Wegen der dem Institut obliegenden Aufgaben nehme ich Bezug auf § 1 der dem Bericht vom 12.04.1991 beigefügten Institutsordnung.

Die Ausstattung des Instituts, das aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27.02.1991 unter der Verantwortung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung im Bereich von Migrationsforschung und interkulturellen Problemen wahrnimmt, bezeichne ich wie folgt:

1. Eine Planstelle der BesGr. C 4 für Neueste Geschichte (Universitätsprofessor Dr. Bade),
2. eine halbe Stelle der VergGr. II a BAT - FwN -,
3. eine halbe Stelle der VergGr. V c BAT für eine Fremdsprachen-

Ferner werden dem Institut korporationsrechtlich folgende Universitätsprofessoren zugeordnet:

1. Universitätsprofessor Dr. Bierbrauer PH.D. (Fachbereich Psychologie)
2. Universitätsprofessor Dr. Graf (Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften)
3. Universitätsprofessor Dr. Széll (Fachbereich Sozialwissenschaften)
4. Universitätsprofessor Dr. Weber (Fachbereich Rechtswissenschaften).

Dem Institut für Migrationsforschung und interkulturelle Studien (IMIS) stehen laufende Personal- und Sachmittel in dem vom Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften dem Fachgebiet Neueste Geschichte zugewiesenen Umfang zur Verfügung. Außerdem haben die korporationsrechtlichen Mitglieder des Instituts im Rahmen der ihnen von ihren Fachbereichen zur Verfügung gestellten Mittel in angemessenem Umfang Mittel aus den TGr. 71/81 und 61 einzubringen.

Der Senat hat für das Wahlrecht der Institutsmitglieder Ausnahmen gem. § 48 Abs. 5 NHG zugelassen.

Die Änderung des Organisationsplans wird in der Beilage 1 zum Haushaltsplan 1992 berücksichtigt werden.

Im Auftrage
Klusmann



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzlei-Angestellte

Kriterien für die Gründung von Instituten:

1. Der Senat der Universität Osnabrück hat bereits vor der Beschlußfassung über die Errichtung von Instituten an der Universität Grundsätze verabschiedet, die auch heute noch gelten (Anlage).

Dabei ist insbesondere hervorzuheben, daß der Senat die Forderung aufgestellt hat, Institutsgründungen müßten in ein Strukturkonzept der Fachbereiche eingepaßt sein. Außerdem verweist der Senat sehr nachdrücklich darauf, daß mit der Gründung von Instituten nicht die Hoffnung auf eine Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung verbunden werden kann.

Angesichts der in jüngster Zeit zunehmenden Aktivitäten für die Errichtung neuer Institute, darunter einiger interdisziplinärer bzw. fachbereichsübergreifender Institute, ist es angebracht, erneut über die Kriterien für Institutsgründungen Klarheit zu schaffen.

2. Institutsgründungen dürfen nicht dem alleinigen oder primären Zweck einer Abgrenzung des Fachgebiets eines Hochschullehrers oder seines Forschungsschwerpunktes dienen.

Institute sind in erster Linie Einrichtungen der Forschung; die Lehre bleibt Angelegenheit des ganzen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Lehreinheit. Nur in Ausnahmefällen (kleine Fächer eines heterogenen Fachbereichs) kann der Gesichtspunkt der organisatorischen Abgrenzung in Forschung und Lehre ein hinreichender Grund für die Bildung eines Instituts sein.

Institute dienen insbesondere der interdisziplinären Kooperation in der Forschung oder der Besetzung eines andernorts noch nicht oder zumindest deutlich herausgehobenen größeren (vorzugsweise interdisziplinären) Forschungsbereichs.

Institute sind Einrichtungen, die ihre Aufgabe in der Verantwortung der sie einrichtenden Fachbereiche erfüllen. Ihre Einrichtung dient nicht

nur vorübergehenden Zwecken.

3. Soll ein Institut innerhalb eines Fachbereichs gegründet werden, so kommen im wesentlichen zwei Kriterien in Betracht:
 - Durch die Institutsgründung soll ein neuer Forschungsschwerpunkt gebildet werden. Dieses muß erkennbar Absicht des Fachbereichs sein. Das heißt, über den bloßen Akt der Institutsgründung hinaus muß der Fachbereich seinen Willen zur Begründung eines neuen Forschungsschwerpunktes auch in der finanziellen und sonstigen Ausstattung deutlich machen.
 - Vorhandene Forschungsaktivitäten innerhalb eines Fachbereichs können durch Institutsgründungen strukturiert werden. Dieses würde dann notwendigerweise eine Strukturplanung bedingen.
4. Bei interdisziplinären und fachbereichsübergreifenden Instituten ist darauf zu achten, daß tatsächlich Forschungsaktivitäten aus verschiedenen Fachrichtungen gebündelt werden. Größe und Ausstattung des Instituts sollten seinem Errichtungszweck entsprechen.
5. Selbstverständlich kann und darf nicht verkannt werden, daß die Initiative zu Institutsgründungen in aller Regel von einem oder wenigen Professoren ausgeht. Dieses ist grundsätzlich auch zu begrüßen. Die beteiligten Fachbereiche müssen aber sorgfältig beraten, ob die geplante Institutsgründung unter den genannten Gesichtspunkten zu ihrer vorhandenen oder geplanten Struktur paßt. Dabei müssen sie auch darauf achten, daß eine klare inhaltliche Abgrenzung des Institutszwecks gegenüber den Instituten oder fachlichen Zuständigkeiten anderer Organisationseinheiten der Universität gewährleistet ist.

gez. Künzel/Ehrenberg

veröffentlicht im AMBL 84 (Anlage)

Empfehlungen des Senats der Universität Osnabrück zur Bildung wissenschaftlicher Einrichtungen (Institute/Seminare) in den Fachbereichen

I. Allgemeine Empfehlungen

Der Senat empfiehlt den Fachbereichen, bei der Diskussion und Beschlußfassung über Anträge auf Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen gem. § 101 NHG folgendes zu beachten:

1. Ziel der weiteren Untergliederung von Fachbereichen sollte es vor allem sein, die Organisation von Forschung und Lehre effektiver zu gestalten.

Das NHG sieht hierzu folgende Möglichkeiten vor:

- a) Einsetzung von Fachkommissionen, die Entscheidungen des Fachbereichs durch Empfehlungen vorbereiten (§ 80 Abs. 2 NHG).
- b) Bildung einer zeitlich befristeten Arbeitsgruppe gem. § 104 NHG.
- c) Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung (Institut/Seminar) gem. § 101 NHG.

Der Fachbereich stellt den Antrag auf Bildung einer wissenschaftlichen Einrichtung, beschließt eine Ordnung und legt die Ausstattung fest. Der Senat beschließt über den Antrag des Fachbereichs auf Errichtung der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese bedarf der Genehmigung des Wissenschaftsministers.

Der Vorteil der Arbeitsgruppenbildung ist die Flexibilität. Der Fachbereich entscheidet über die Organisation und Ausstattung der Arbeitsgruppe in eigener Zuständigkeit. Eine Beschlußfassung durch den Senat und eine Genehmigung des Wissenschaftsministers sind nicht erforderlich.

Es ist jedoch zu beachten, daß Arbeitsgruppen nur für zeitlich befristete Aufgaben eingesetzt werden können.

Durch die Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung wird die Untergliederung des Fachbereichs in der Regel zeitlich unbefristet festgelegt. Die Personalausstattung und z. T. die Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln werden in der Beilage zum Haushaltsplan gesondert ausgewiesen. Jede Änderung der wissenschaftlichen Einrichtung bedarf der Beschlußfassung durch den Senat und der Genehmigung des Ministers.

2. Bevor ein Fachbereich einen Antrag auf Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 101 NHG stellt, sollte bedacht werden, ob der beabsichtigte Zweck nicht auch oder besser durch Bildung einer zeitlich befristeten Arbeitsgruppe gem. § 104 NHG oder durch die Einrichtung einer Fachkommission gem. § 80 Abs. 2 NHG erreicht werden kann.
3. Die Erfüllung der Aufgaben und die Funktionsfähigkeit einer wissenschaftlichen Einrichtung setzt eine angemessene Personalkapazität im Bereich des Verwaltungs- und Schreibdienstes voraus. Das gilt insbesondere für die ordnungsgemäße Verwaltung der dem Institut zur Verfügung gestellten personellen und sächlichen Mittel (vgl. § 101 Abs. 7 NHG).

Das trifft in ähnlicher Weise auf die technischen Infrastruktureinrichtungen in einigen Fachbereichen zu.

Das Land Niedersachsen wird zukünftig mit großer Wahrscheinlichkeit keine weiteren Stellen zur Verfügung stellen, die ausschließlich oder überwiegend damit begründet werden, daß sie wegen der Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen erforderlich sind. Die für ein Institut benötigte Verwaltungs- und Schreibkapazität sowie ggf. das technische Personal muß deshalb dem vorhandenen Stellenbestand des Fachbereichs entnommen werden.

4. Die meisten Fachbereiche verfügen insbesondere im Bereich des Verwaltungs- und Schreibdienstes über einen so geringen Stellenbestand, daß eine Aufteilung und Zuordnung zu den Instituten innerhalb des Fachbereichs nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Daher wird aus den unter 3. genannten Gründen für den Fall einer Institutsbildung bei unzureichender Infrastruktur empfohlen, eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Fachbereichs- und Institutsverwaltung zu bilden. Vorgesetzter der in einer solchen gemeinsamen Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter ist der Dekan. Das gilt auch, wenn ein Teil der Verwaltungs- und Schreibkräfte der gemeinsamen Geschäftsstelle ihren Arbeitsplatz in den Instituten hat.

In dem Antrag des Fachbereichs für den vom Senat zu fassenden Errichtungsbeschluß (§ 91 Abs. 2 Nr. 5b NHG) ist genau festzulegen, in welchem Umfang Schreib- und Verwaltungskapazität der gemeinsamen Geschäftsstelle dem jeweiligen Institut/Seminar zur Verfügung gestellt werden soll.

Der Vorteil einer gemeinsamen Geschäftsstelle liegt neben einer besseren Ausnutzung der dem Fachbereich insgesamt zur Verfügung stehenden Verwaltungs- und Schreibkapazität auch in einer Vereinfachung der Vertretungsregelung.

5. Es ist weiterhin zweckmäßig, technische Betriebseinrichtungen in Fachbereichen (z. B. Werkstätten) als gemeinsame Betriebseinrichtungen für alle im Fachbereich gebildeten wissenschaftlichen Einrichtungen zu betreiben. Die Nutzungsanteile der Institute/Seminare an den gemeinsamen Betriebseinrichtungen sind durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln.
6. Der Senat wird den Beschluß über die Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung nur fassen, wenn in dem Antrag des betreffenden Fachbereichs dargelegt ist, wie die weitere Untergliederung des Fachbereichs künftig gestaltet werden soll. Dadurch soll erreicht werden, daß wissenschaftliche Einrichtungen nur auf der Grundlage einer langfristigen Struktur- und Ausstattungsplanung errichtet werden.

II. Empfehlung für eine Instituts-/Seminar-Ordnung

Werden in den Fachbereichen wissenschaftliche Einrichtungen errichtet, soll dies nach universitätseinheitlichen Gesichtspunkten geschehen. Deshalb empfiehlt der Senat den Fachbereichen, bei ihrer Beschlußfassung über die Bildung wissenschaftlicher Einrichtungen die folgende Musterordnung (Anlage) zugrunde zu legen.

Der Präsident hat mit Verfügung vom 21.11.1990 folgende organisatorische und personelle Regelung in Kraft gesetzt:

Das "Zentrum für Weiterbildung" (ZfW) wird aufgelöst. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gelten zunächst bis zur Beschlußfassung des Senats über die endgültige Organisationsstruktur der Weiterbildung.

Das ZpB (Frau Krüger) übernimmt die Zuständigkeit für die Weiterbildung des Hochschulpersonals.

Beim Präsidenten wird eine Kontaktstelle für wissenschaftliche Weiterbildung gebildet. Diese wird personell mit Herrn Arnemann besetzt. Die Kontaktstelle arbeitet dem Präsidenten und Vizepräsidenten zu und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation eines Studium generale, dessen inhaltliche Konzeption den Lehrenden und zuständigen Gremien (Fachbereichsräten, ZSK, Senat) obliegt.
- Organisation von Ringvorlesungen und externen Vortragsreihen (in Kooperation mit der Koordinierungsstelle Öffentlichkeitsarbeit Stadt/Universität, Herr Fischer).
- Unterstützung des Präsidenten bei der Kooperation mit der Akademie für Kommunalen Umweltschutz (AKU) und der Nordwestdeutschen Akademie für wissenschaftlich/technische Weiterbildung (NWA), insbesondere Umsetzung des Anforderungskataloges für Weiterbildungsveranstaltungen, der von den beiden Akademien entwickelt wird.

Frau Diehl-Günther und Frau Lampe werden mit ihren Stellen dem Dezernat 7 zugeordnet.

Das Dezernat 7 übernimmt mit dieser Zuordnung folgende zusätzliche Aufgaben:

- Organisatorische Betreuung der Studienangebote für Gasthörer (insbesondere Senioren), in Kooperation mit einer ABM-Kraft, die von Stadt und Universität eingestellt wird (zuständig: Frau Diehl-Günther).
- Organisation der Seminarkurse in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung (zuständig: insbesondere Frau Lampe).
- Veranstaltungs- und Personalverzeichnis (zuständig: Frau Diehl-Günther, Frau Lampe).

Weiterbildungsstudiengänge gehören bereits jetzt zu dem Aufgabenbereich des Dezernats 7 (zuständig: Herr Höfner).

Promotionsordnung des Fachbereichs
Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta)
der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 29. 10. 1990 — 1062-243 84-15 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 3/1991 S. 69

vom 31.01.1991

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie
(Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück
für die Verleihung des Grades Doktor/Doktorin
der Philosophie (Dr. phil.)

§ 1

Allgemeines

Der Fachbereich Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück verleiht den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Der Nachweis wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht.

§ 3

Promotionsausschuß und Prüfungskommission

(1) Die Durchführung der Promotion obliegt dem Promotionsausschuß. Er führt die Geschäfte, entscheidet über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme der Dissertation sowie über die Gleichwertigkeit anderer als der in § 4 genannten Promotionsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 und § 29 NHG.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus den Professoren/Professorinnen und Habilitierten des Fachbereichs. Auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses können Professoren/Professorinnen und Habilitierte anderer Fachbereiche und Universitäten, wenn sie als Gutachter/Gutachterinnen fungieren, in den Promotionsausschuß berufen werden.

(3) Der Promotionsausschuß tritt bei jedem Promotionsverfahren neu zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

(4) Der Promotionsausschuß benennt die Gutachter/Gutachterinnen der Dissertation. Der Betreuer/Die Betreuerin der Dissertation wird stets als Erstgutachter/Erstgutachterin benannt. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist als Gutachter/Gutachterin ein entsprechender Fachvertreter/eine entsprechende Fachvertreterin des anderen Fachbereichs zu berufen.

(5) Der Promotionsausschuß setzt für die mündliche Prüfung eine Prüfungskommission ein. Ihr gehören mindestens fünf Mitglieder an, nämlich der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Dissertation, die weiteren Gutachter/Gutachterinnen und drei Professoren/Professorinnen derjenigen Fachgebietsgruppen, die nicht Gegenstand der Dissertation waren. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte

einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Die Fachgebietsgruppen sind:

- Biblische Theologie
- Historische Theologie
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie.

(6) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 gegeben sind, ist ein weiteres Mitglied des Promotionsausschusses als Fachvertreter/Fachvertreterin des anderen Fachbereichs zu berufen.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder des Kandidaten/der Kandidatin soll ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission aus einem anderen Fachbereich berufen werden.

§ 4

Voraussetzungen für die Promotion

(1) Voraussetzungen für die Promotion sind:

- a) ein mit dem Lizentiat, dem Diplom oder dem ersten Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie oder eine gleichwertige Qualifikation mit Schwerpunkt in Katholischer Theologie
- b) Nachweis über das Latein und über Griechischkenntnisse (Graecum oder zweisemestriger Griechischkurs zu je vier Semesterwochenstunden)
- c) der Nachweis von mindestens zwei Semestern Studium an der Universität Osnabrück.

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet, ob der Bewerber/die Bewerberin mit anderen Hochschulabschlüssen die erforderliche Voraussetzung erbracht hat. Er befundet, ob und welche weiteren Qualifikationen als Voraussetzung für die Promotion zu erbringen sind.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber/Die Bewerberin richtet an den Dekan/die Dekanin ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion. Dem Gesuch sind beizufügen:

- der beglaubigte Nachweis über die Voraussetzungen für die Promotion gemäß § 4
- ein Lebenslauf mit wissenschaftlichem Bildungsgang
- das Reifezeugnis
- Studienurkunden (Studienbücher, Zeugnisse, Erfolgsbescheinigungen)
- eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche
- die Mitteilung, mit welchem Professor/welcher Professorin das Thema der Dissertation vereinbart wurde
- fünf maschinengeschriebene gebundene Exemplare der Dissertation
- die schriftliche Erklärung, daß die Dissertation selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden
- ein Vorschlag des Bewerbers/der Bewerberin, in welchen Fachgebieten er/sie die mündliche Prüfung gemäß § 8 abzulegen wünscht.

(2) Der Dekan/Die Dekanin ruft den Promotionsausschuß zusammen, unterrichtet ihn vom Gesuch des Bewerbers/der Bewerberin und überreicht ihm die vom Bewerber/von der Bewerberin zugestellten Unterlagen.

(3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuß. Bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen kann die Zulassung nur dann verweigert werden, wenn der Fachbereich fachlich nicht zuständig ist oder wenn die vorgelegte Arbeit in ihrer Gesamtheit oder in Teilen bereits einer anderen Hochschule vorgelegen hat. Die Entscheidung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung zusammen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion kann solange zurückgenommen werden, bis der Promotionsausschuß die in Auftrag gegebenen Gutachten zur Kenntnis genommen hat.

§ 6

Anfertigung und Betreuung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten und die Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zeigen.

(2) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt.

(3) Für die individuelle wissenschaftliche Betreuung ist in der Regel derjenige Professor/diejenige Professorin verantwortlich, mit dem/der das Thema vereinbart wurde.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder sein Vertreter/seine Vertreterin/ihr Vertreter/ihre Vertreterin leitet die Dissertation den vom Promotionsausschuß benannten Gutachtern/Gutachterinnen für die Beurteilung zu. In der Regel werden zwei Gutachter/Gutachterinnen ernannt. Zweitgutachter/Zweitgutachterin kann auch ein Professor/eine Professorin oder ein Habilitierter/eine Habilitierte eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Universität sein. Auf Vorschlag des Doktoranden/der Doktorandin kann ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin ernannt werden. Alle vom Promotionsausschuß ernannten Gutachter/Gutachterinnen haben bei der Beurteilung die gleichen Rechte.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen erstellen in angemessener Frist, die sechs Monate nicht überschreiten soll, schriftliche Gutachten und beantragen entweder Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Falls die Annahme der Dissertation beantragt wird, ist zugleich eine Note vorzuschlagen. Als Noten gelten:

- summa cum laude (0)
- magna cum laude (1)
- cum laude (2)
- rite (3)
- non rite (4).

(3) Wenn im Falle der Ernennung von lediglich zwei Gutachtern/Gutachterinnen die Anträge hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht übereinstimmen oder wenn die Beurteilung um mehr als zwei Noten differiert, ist ein Drittgutachten einzuholen.

(4) Haben alle Gutachter/Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation beantragt, stellt der Promotionsausschuß die Ablehnung fest. Andernfalls wird sie vier Wochen lang hochschulöffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Den Mitgliedern des Promotionsausschusses werden überdies die Gutachten vorgelegt. Jeder Professor/jede Professorin und jeder Habilitierte/jede Habilitierte der Universität Osnabrück können bis zum Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme abgeben.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, daß dem Doktoranden/der Doktorandin eine Überarbeitung der Dissertation unter Fristsetzung auferlegt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die Note muß spätestens vier Monate nach Vorlage aller Gutachten gefällt werden. Im Falle der Annahme ergibt sich die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Gutachterschläge/Gutachterinnenvorschläge. Dabei gilt die Note bis 0,49 als 0, bis 1,49 als 1, bis 2,49 als 2, bis 3,49 als 3, ab 3,50 als 4.

(6) Dem Doktoranden/Der Doktorandin ist die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation bzw. die Auflage zur Überarbeitung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Doktorand/die Doktorandin die Auflage zur Überarbeitung nicht in dem vom Promotionsausschuß bestimmten Ausmaß oder Zeitraum, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(7) Dem Doktoranden/Der Doktorandin wird die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gutachten gewährt.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Termine für die mündliche Prüfung fest und teilt sie dem Doktoranden/der Doktorandin mit.

(2) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgenommen. Sie besteht aus einer höchstens einstündigen Prüfung über Gegenstände aus den Fachgebieten, denen die Dissertation nicht zugeordnet ist, sowie aus einer mindestens einstündigen Disputation über das Thema der Dissertation. Die Prüfer/Prüferinnen setzen gemeinsam für jeden der beiden Prüfungsteile eine Note fest, die nach dem in § 7 Abs. 5 aufgeführten Verfahren gebildet wird. Die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Promotionsausschusses zu protokollieren. Über die Benotung der Disputation entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung sind auch die Mitglieder des Promotionsausschusses und die nicht der Prüfungskommission angehörenden Gutachter/Gutachterinnen als Berater/Beraterinnen einzuladen. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die Kollegialprüfung kann auf Wunsch des Doktoranden/der Doktorandin ebenfalls hochschulöffentlich sein.

(4) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung errechnet die Prüfungskommission die Note aus nicht gerundeter Kollegialprüfung und nicht gerundeter Disputation im Verhältnis von drei zu eins nach dem in § 7 Abs. 5 angegebenen Verfahren. Diese Note muß wenigstens „rite“ (3,49) ergeben. Andernfalls gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens nach einem halben Jahr und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig. Die Termine für die mündliche Prüfung werden dem Doktoranden/der Doktorandin vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

§ 9

Gesamtnote

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Promotionsausschuß die Gesamtnote der Promotion im Verhältnis von zwei zu eins aus den Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung sowie die Gesamtnote werden dem Bewerber/der Bewerberin vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.

§ 10

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Abschluß der Promotion muß die Dissertation innerhalb eines Jahres vom Bewerber/von der Bewerberin der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung der Prüfungskommission gemäß § 8 Abs. 4, daß die mündliche Prüfung bestanden ist, gilt die Druckerlaubnis als erteilt. Der Promotionsausschuß kann auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin durch Beschluß die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen.

- (3) Die Veröffentlichung kann erfolgen
 - durch Buch- oder Zeitschriftenpublikation
 - als Buch- oder Photodruck
 - in Form von Mikrofiches.

(4) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser/die Verfasserin (neben den für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplaren)

- sechs Exemplare einer Buch- oder Zeitschriftenpublikation

oder

- 80 Exemplare in Buch- oder Photodruck zum Zweck der Verbreitung

oder

- drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches

dem Fachbereich abgeliefert hat.

(5) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener mündlicher Prüfung abgeliefert sein. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der Promotionsausschuß die Frist verlängern.

(6) Erfolgt die Veröffentlichung als Buchpublikation bei einem gewerblichen Verleger/einer gewerblichen Verlegerin, so muß eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Erfolgt die Veröffentlichung als Buch- oder Photodruck bzw. in Form von Mikrofiches, ist das Titelblatt in der Form zu gestalten, wie es die Anlage 1 vorsieht.

§ 11

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde (Anlage 2) wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Universität Osnabrück und vom Dekan/von der Dekanin unterzeichnet. Sie wird vom Tage der Entscheidung gemäß § 8 Abs. 4 datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Pflichtexemplare gemäß § 10 Abs. 3 abgeliefert oder die Drucklegungszusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat. Vorher hat der Bewerber/die Bewerberin nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen. Auf Antrag stellt der Dekan/die Dekanin dem Bewerber/der Bewerberin eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aus, in der die Gesamtnote enthalten ist.

§ 12

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Bei Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 ist eine abermalige Bewerbung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung und der Fachbereich bzw. die Fakultät, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.

(2) Ablehnende Bescheide, die nach dieser Promotionsordnung ergehen, sind schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber/die Bewerberin bei seinen/ihren Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Vor der Entscheidung hat der Promotionsausschuß den Doktoranden/die Doktorandin zu hören.

§ 14

Aberkennung des Doktorgrades/Doktorinnengrades

Die Aberkennung des Doktorgrades/Doktorinnengrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Ehrenpromotion

(1) Auf Vorschlag des Promotionsausschusses kann der Fachbereich Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) für besondere Verdienste den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat mit Vierfünftelmehrheit.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Promotionsurkunde, in der die Verdienste des/der Geehrten hervorzuheben sind.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück zur Erlangung des Grades

eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie**)
— Dr. phil. —

genehmigte Dissertation von

.....
geb. am in

Rückseite:

Referent/Referentin**):

Korreferent(en)/Korreferentin(nen)**):

Tag der Kollegialprüfung:

Tag der Disputation:

Anlage 2

Der Fachbereich Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) der Universität Osnabrück verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau**))
geb. am in

den Grad

eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie**)
(Dr. phil.),

nachdem er/sie**)) durch seine/ihre**)) Dissertation*)
sowie durch die mündliche Prüfung*)
seine/ihre**)) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
dabei das

Gesamturteil

.....*)
erworben hat.

Osnabrück/Vechta, den

(Datum der mündlichen
Prüfung)

Der Präsident/Die Präsidentin**)
der Universität Osnabrück

Der Dekan/Die Dekanin**)
des Fachbereichs
Katholische Theologie
(Osnabrück-Vechta)

Prof. Dr.

Prof. Dr.

(Kleines Landessiegel)

*) Prädikate:

ausgezeichnet — summa cum laude

sehr gut — magna cum laude

gut — cum laude

befriedigend — rite

**)) Zutreffendes einsetzen.

Universität Osnabrück — Standort Vechta —;
Promotionsordnung des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport

Bek. d. MWK v. 17. 12. 1990 — 1062-243 84-11 —

Die Universität Osnabrück — Standort Vechta — hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 3/1991 S. 95

vom 31.01.1991

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft,
Psychologie, Sport der Universität Osnabrück
— Standort Vechta — für die Verleihung des Grades
Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)

§ 1

Allgemeines

Der Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück — Standort Vechta — verleiht den Grad Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen in den Fachgebieten (Promotionsfächern), für die im Fachbereich ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt. Promotionsfächer sind: Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Sportwissenschaft, Alternswissenschaft. Sofern Dissertationen mit psychologischer, soziologischer oder didaktischer Thematik eingereicht werden, entscheidet der Promotionsausschuß, ob sie der Erziehungswissenschaft oder der Sozialpädagogik/Sozialarbeit zugerechnet werden können.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Der Nachweis wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Die Durchführung der Promotion obliegt dem Promotionsausschuß. Er führt die Geschäfte, entscheidet über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme der Dissertation sowie über die Gleichwertigkeit anderer als der in § 4 genannten Promotionsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 NHG.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus fünf Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen, die Mitglieder des Fachbereichs sind. Die Professoren/Professorinnen stellen die Mehrheit. Jedes Fachgebiet des Fachbereichs ist im Promotionsausschuß vertreten. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre persönlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von der Gruppe der Professoren/Professorinnen im Fachbereichsrat auf Empfehlung der zur selbständigen Lehre Berechtigten in den Fachgebieten für zwei Jahre berufen. Für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin.

§ 4

Voraussetzungen für die Promotion

Voraussetzungen für die Promotion sind

- in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit den Fächern gemäß § 1. Zwei Semester sollen an der Universität Osnabrück — Standort Vechta — studiert werden;

- eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem wissenschaftlichen Studiengang abgelegte einschlägige Diplom- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung gemäß § 18 NHG.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß setzt für die mündliche Prüfung eines jeden Bewerbers/einer jeden Bewerberin eine Prüfungskommission ein, die aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht. Ihr gehören mindestens drei Mitglieder oder Angehörige des Fachbereichs an. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission können Vertreter/Vertreterinnen anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen sein. Die Prüfungskommission wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen.

(3) Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- der/die Vorsitzende,
- der Erstreferent/die Erstreferentin und einer der Korreferenten/eine der Korreferentinnen,
- zwei weitere Mitglieder, die das Promotionsfach oder ein benachbartes Fach vertreten. Bei der Benennung eines der weiteren Mitglieder hat der Bewerber/die Bewerberin ein Vorschlagsrecht.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber/Die Bewerberin richtet an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion. Dem Gesuch sind beizufügen:

- beglaubigte Nachweise über die Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4, ggf. Anträge gemäß § 3 Abs. 1;
- als Dissertation eine wissenschaftliche Arbeit in druckfertiger Form oder (eine) Veröffentlichung(en) oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeit(en). Von (einer) wissenschaftlichen Arbeit(en) bzw. Veröffentlichung(en) sind fünf Exemplare einzureichen;
- ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers/der Bewerberin;
- ggf. ein Verzeichnis bisheriger Veröffentlichungen;
- eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche;
- der Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung für Doktoranden/Doktorandinnen.

(2) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuß. Bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen kann die Zulassung nur verweigert werden, wenn der Fachbereich fachlich nicht zuständig ist oder wenn die vorgelegte(n) Arbeit(en) in ihrer Gesamtheit oder in Teilen bereits einer anderen Hochschule als Dissertation zur Begutachtung vorgelegt wurde(n). Die Entscheidung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, im Falle der Ablehnung zusammen mit der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Anfertigung und Betreuung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten und die Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin zeigen, Forschungsaufgaben selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muß es sich um eine in sich geschlossene, deutlich abgrenzbare und für sich bewertbare Einzelleistung handeln.

(2) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt.

(3) Für die individuelle wissenschaftliche Beratung ist in der Regel derjenige Professor/diejenige Professorin oder derjenige Privatdozent/diejenige Privatdozentin verantwortlich, der/die das Thema vorgeschlagen hat.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

(1) Der Doktorand/Die Doktorandin reicht fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare seiner/ihrer Dissertation dem Promotionsausschuß zur Beurteilung ein und fügt eine schriftliche Erklärung bei, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Promotionsausschuß ernennt für die Beurteilung der Dissertation einen Erstreferenten/eine Erstreferentin und mindestens einen Korreferenten/eine Korreferentin. Der Erstreferent/Die Erstreferentin und mindestens einer der Korreferenten/Korreferentinnen sind fachlich zuständige Vertreter/Vertreterinnen aus dem Fachgebiet, die übrigen Korreferenten/Korreferentinnen können Vertreter/Vertreterinnen aus anderen Fachgebieten, Fachbereichen oder wissenschaftlichen Hochschulen sein. Die Referenten/Referentinnen sind Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen. Erstreferent/Erstreferentin ist derjenige Professor/diejenige Professorin oder derjenige Privatdozent/diejenige Privatdozentin, der/die das Thema der Dissertation vorgeschlagen hat. Auf Vorschlag des Doktoranden/der Doktorandin kann ein zweiter Korreferent/eine zweite Korreferentin ernannt werden. Alle vom Promotionsausschuß ernannten Referenten/Referentinnen haben bei der Beurteilung die gleichen Rechte.

(3) Die Referenten/Referentinnen erstellen binnen sechs Monaten schriftliche Gutachten und beantragen entweder Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Falls die Annahme der Dissertation beantragt wird, wird zugleich das Prädikat vorgeschlagen. Als Prädikate gelten:

- summa cum laude (0)
- magna cum laude (1)
- cum laude (2)
- rite (3)
- non rite (4).

(4) Haben alle Referenten/Referentinnen die Ablehnung der Dissertation beantragt, so wird sie durch den Promotionsausschuß abgelehnt. Andernfalls wird sie vier Wochen lang hochschulöffentlich zur Einsichtnahme ausgestellt. Promovierte Mitglieder und promovierte Angehörige der Universität Osnabrück — Standort Vechta — können die Gutachten einsehen und bis zum Ende der Auslagefrist dem Promotionsausschuß eine schriftliche Stellungnahme zu der Dissertation vorlegen.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, daß dem Doktoranden/der Doktorandin eine Überarbeitung der Dissertation unter Fristsetzung auferlegt wird. Der Promotionsausschuß kann Empfehlungen zur Überarbeitung geben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuß kann weitere Referenten/Referentinnen hinzuziehen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muß spätestens acht Wochen nach Vorlage aller Gutachten gefällt werden. Im Falle der Annahme ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Referentenvorschläge/Referentinnenvorschläge. Dabei gilt ein Prädikat zahlenmäßig weniger als bis 0,5 als 0, zahlenmäßig weniger als bis 1,5 als 1, zahlenmäßig weniger als bis 2,5 als 2, sonst als 3.

(6) Dem Doktoranden/Der Doktorandin ist die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation bzw. die Überarbeitungsaufgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Doktorand/die Doktorandin die Überarbeitungsaufgabe nicht in dem vom Promotionsausschuß bestimmten Ausmaß oder Zeitraum, so ist die Dissertation abgelehnt. Ist eine Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bewerber/Der Bewerberin kann jedoch gestattet werden, die neubearbeitete Dissertation einem neuen Gesuch um Zulassung zur Promotion gemäß § 13 Abs. 1 beizufügen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten zu nehmen.

(7) Im Falle der Annahme werden die Gutachten dem Doktoranden/der Doktorandin mit der Mitteilung über den Termin der mündlichen Prüfung vom/von der Vorsitzen-

den des Promotionsausschusses zugestellt. Auch im Falle der Ablehnung der Dissertation werden ihm/ihr die Gutachten zugestellt.

§ 9

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die wissenschaftliche Arbeit als Dissertation angenommen, so setzt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses alsbald den Termin für die mündliche Prüfung an. Diese Prüfung soll frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation, stattfinden. Ist der Bewerber/die Bewerberin nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat er/sie das umgehend unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(2) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung sind auch die Mitglieder des Promotionsausschusses und die nicht der Prüfungskommission angehörenden Referenten/Referentinnen als Berater/Beraterinnen einzuladen. Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich.

(3) Die mündliche Prüfung wird vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission, von seinem/ihrer Stellvertreter oder seiner/ihrer Stellvertreterin geleitet. Der Verlauf der mündlichen Prüfung und ihre Ergebnisse sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation, die in der Regel zwei Stunden dauert. In der mündlichen Prüfung soll der Doktorand/die Doktorandin die Fähigkeit nachweisen, seine/ihre Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinanderzusetzen. Darüber hinaus soll er/sie die Fähigkeit nachweisen, seine/ihre Forschungsergebnisse in das weitere wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. Dabei geht die Disputation inhaltlich und methodologisch über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit hinaus.

(5) Nach beendeter Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Prädikat die mündliche Prüfung bestanden ist. § 8 Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 5 Sätze 6 und 7 gilt entsprechend.

(6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer vom/von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 10

Gesamtprädikat

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich das Gesamtprädikat der Promotion im Verhältnis 2 : 1 aus den nicht gerundeten Prädikaten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung. § 8 Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 5 Sätze 6 und 7 gilt entsprechend.

(2) Die Prädikate werden dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. Mit der Entscheidung der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 5, daß die mündliche Prüfung bestanden ist, ist die Druckerlaubnis für die eingereichte Dissertation erteilt. Der Promotionsausschuß kann die Druckerlaubnis von Überarbeitungsaufgaben für die Dissertation abhängig machen. Er kann auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin auch die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter und überarbeiteter Fassung erteilen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser/die Verfasserin neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder

— 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder

- drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches eingereicht hat; in diesem Fall überträgt der Bewerber/die Bewerberin der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten;

sowie in allen genannten Fällen eine vom Erstreferenten/von der Erstreferentin genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner/ihrer Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abgeliefert hat.

(4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener mündlicher Prüfung abgeliefert sein. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern.

§ 12

Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde (Anlage) wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Dekan/von der Dekanin unterzeichnet. Sie wird vom Tage der Entscheidung gemäß § 9 Abs. 5 datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Pflichtexemplare gemäß § 11 Abs. 3 abgeliefert hat oder die Drucklegungszusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat. Vorher hat der Bewerber/die Bewerberin nicht das Recht, den Doktorgrad/Doktorinnengrad zu führen. Auf Antrag stellt der Dekan/die Dekanin dem Bewerber/der Bewerberin eine vorläufige Bescheinigung über seine/ihre Promotion, in der auch die Prädikate für die Dissertation und die mündliche Prüfung sowie das Gesamtprädikat aufgeführt werden, aus.

§ 13

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Bei Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 8 Abs. 6 ist eine abermalige Bewerbung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung und der Fachbereich bzw. die Fakultät, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Arbeit anzugeben.

(2) Ablehnende Bescheide, die nach dieser Promotionsordnung ergehen, sind schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstellt worden ist.

§ 15

Ehrenpromotion

(1) Auf Vorschlag des Promotionsausschusses kann der Fachbereich für besondere Verdienste in einem der dem Fachbereich angehörenden Fachgebiete den Doktorgrad/Doktorinnengrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit, wobei eine Mehrheit der Professoren/Professorinnen im Fachbereichsrat erforderlich ist.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovenden/der Promovendenin hervorzuheben sind.

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber/die Bewerberin bei seinen/ihren Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 17

Aberkennung des Doktorgrades/Doktorinnengrades

Die Aberkennung des Doktorgrades/Doktorinnengrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage

Muster der Promotionsurkunde

Der Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität Osnabrück — Standort Vechta — verleiht durch diese Urkunde

Herrn/Frau*) geboren am in

den Grad
eines Doktors/einer Doktorin*) der Philosophie
(Dr. phil.),

nachdem er/sie*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre*) Dissertation

..... sowie durch die Disputation seine/ihre*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil erhalten hat.

Osnabrück, den Vechta, den

Der Präsident/Die Präsidentin*) Der Dekan/Die Dekanin*)

.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

Einführung des Ergänzungsstudienganges "Steuerwissenschaften" am Fachbereich Rechtswissenschaften

Mit Erlaß vom 08.05.1991 hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Einführung des Ergänzungsstudienganges "Steuerwissenschaften" des Fachbereichs Rechtswissenschaften zum Wintersemester 1991|92 genehmigt. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Der Studienbetrieb wird zum Wintersemester 1992|93 aufgenommen. Ende der Bewerbungsfrist ist der 15. Juli 1992.

Einführung eines Teilstudienganges Italienisch im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien (Erweiterungsprüfung)

Mit Erlaß vom 30.05.1991 hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Einführung eines Teilstudienganges Italienisch im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien (Erweiterungsprüfung) des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften zum Wintersemester 1991|92 genehmigt.

Einführung des Teilstudienganges Erziehungswissenschaft als 1. Hauptfach sowie Einführung der Studienschwerpunkte "Sozialpädagogik", "Europäische Bildung und Erziehung" und "Frauenbildung und Frauenberatung".

Mit Erlaß vom 13.05.1991 hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Einführung des Teilstudienganges Erziehungswissenschaft als 1. Hauptfach sowie die Einführung der Studienschwerpunkte "Sozialpädagogik", "Europäische Bildung und Erziehung" und "Frauenbildung und Frauenberatung" zum Wintersemester 1991|92 genehmigt.

Einführung eines Teilstudienganges Philosophie im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien (Erweiterungsprüfung).

Mit Erlaß vom 15.07.1991 hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Einführung des Teilstudienganges Philosophie im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien zum Wintersemester 1991|92 genehmigt.

**Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren
für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften
im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität
Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 12. 6. 1991 — 1062-245 09-OS-27 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Zulassungsordnung beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 23/1991 S. 874

vom 18.07.1991

Anlage

**Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den
Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

§ 1

Für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) auf 20 pro Jahr festgelegt. Studienbeginn ist das Wintersemester.

§ 2

(1) Der Zulassungsantrag muß bei der Hochschule bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) eingegangen sein.

(2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.

(3) Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche diese Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so entscheidet die Examensnote.

(3) Bei gleicher Examensnote entscheidet das Los über die Reihenfolge der Bewerber.

§ 4

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Universität Osnabrück; Änderung der Ordnung über
Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den
Ergänzungsstudiengang „Chemie“**

Bek. d. MWK v. 12. 4. 1991 — 1062-245 09-OS-13 —

Bezug: Bek. v. 6. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1041), zuletzt geändert
durch Bek. v. 20. 1. 1989 (Nds. MBl. S. 149)

Die Universität Osnabrück hat die nachfolgende Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Chemie“ beschlossen:

In § 1 werden die Zahlen „16“ durch „17“ und „8“ durch „9“ ersetzt.

Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich diese Änderung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) i. V. m. § 77 Abs. 5 Nr. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 22. 3. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 17/1991 S. 632

vom 30.05.1991

**Universität Osnabrück; Zweite Änderung der Ordnung
über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den
weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für
Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“**

Bek. d. MWK v. 12. 4. 1991 — 1062-245 54-1 —

Bezug: Bek. v. 7. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 140), geändert durch Bek.
v. 20. 3. 1987 (Nds. MBl. S. 298)

Die Universität Osnabrück hat die nachfolgende Zweite Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Studiengang „Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens“ beschlossen:

In § 1 Abs. 1 wird für den Studienbereich Logopädie bzw. Sprachtherapie die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich diese Änderung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) i. V. m. § 77 Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 22. 3. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 17/1991 S. 632

_____ vom 30.05.1991

**Universität Osnabrück, Standort Osnabrück:
Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen
und Zulassungsverfahren
für den Ergänzungsstudiengang „Schule“**

Bek. d. MWK v. 12. 4. 1991 — 1062-245 09-4 —

Bezug: Bek. v. 16. 10. 1986 (Nds. MBl. S. 1044), zuletzt geändert durch Bek. v. 25. 5. 1990 (Nds. MBl. S. 698)

Die Universität Osnabrück hat die nachfolgende Änderung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Schule“ der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück, beschlossen:

In Anlage 1 der Bezugsbekanntmachung wird in § 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich diese Änderung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) i. V. m. § 77 Abs. 5 Nr. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 22. 3. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/1991 S. 621

vom 16.05.1991

**Universität Osnabrück; Änderung der Ordnung
über Zulassung und Zulassungsverfahren für den
Ergänzungsstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“**

Anlage

Bek. d. MWK v. 12. 4. 1991 — 1062-245 09 OS-11 —

**Änderung der Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren
für den Ergänzungsstudiengang
„Angewandte Systemwissenschaft“ an der Universität Osnabrück**

Bezug: Bek. v. 11. 6. 1990 (Nds. MBl. S. 781)

Abschnitt I

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ beschlossen, die ich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29) i. V. m. § 77 Abs. 5 Nr. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 22. 3. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), genehmigt habe.

§ 3 der Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ an der Universität Osnabrück wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Anträge auf Ausnahmegenehmigungen können Bewerber stellen mit
— einem Diplom in einem verwandten Fach oder
— einem Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder einem Magisterexamen in einem Fach des Absatzes 1 oder in einem verwandten Fach.“
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Übersteigt die Zahl der Bewerber nach Absatz 1, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, werden die geeigneten Bewerber nach der Note des Abschlußexamens zugelassen.“
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Zulassungen auf Grund von Anträgen nach Absatz 2 erfolgen nachrangig.“

— Nds. MBl. Nr. 16/1991 S. 621

vom 16.05.1991

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit
im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 4. 12. 1990 — 1062-243 09-8 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2158)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 3/1991 S. 86

vom 31.01.1991

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Sozialpädagogik/Sozialarbeit im Fachbereich Erziehungs- und
Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Folgende Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Studium vermittelt bzw. erworben werden:

1. Kenntnis von Sachverhalten und Problemen des Erziehungs- und Bildungswesens,
2. Kenntnis der Grundformen erzieherischen Handelns,
3. Kenntnis der allgemeinen und differentiellen Theorien des Bildungsprozesses,
4. die Fähigkeit der methodischen Kontrolle von Behauptungen und Resultaten der erziehungswissenschaftlichen Forschung,
5. die Fähigkeit zur begründeten Gestaltung von pädagogischen Situationen und Einrichtungen,
6. vertiefte Spezialkenntnisse in den Handlungs- und Forschungsproblemen eines Tätigkeitsfeldes.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad eines „Diplom-Pädagogen“ oder einer „Diplom-Pädagogin“ („Dipl.-Päd.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform verliehen (Anlage 1). Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 7) aus.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium einschließlich des Grundpraktikums (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich des Hauptpraktikums (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung zum Ab-

schluß des vierten Semesters und die Diplomprüfung im neunten Semester ablegen kann.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt 160 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 80 und auf das Hauptstudium 80 Semesterwochenstunden entfallen. Der Anteil dieser Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 5 geregelt. Hinzu kommen ein Grund- und ein Hauptpraktikum von je ca. 160 Stunden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für den Diplomstudiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die Professoren sein müssen, drei weiteren Professoren sowie zwei prüfungsberechtigten Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die für zwei Jahre und zwei Vertretern der Studenten, die für ein Jahr gewählt werden. Die Wahl erfolgt gruppenspezifisch durch den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Prüfungsausschuß gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Professoren. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1 Satz 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 3) besondere Bedeutung beizumessen. Er führt die Prüfungsakten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen. Studenten des eigenen Fachbereichs, die sich demnächst der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer an mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 2 auszuschließen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für jedes Prüfungsfach einen ersten und einen zweiten Prüfer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Es können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzu-

stellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Einer der Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein, es sei denn, daß kein Professor oder Privatdozent das betreffende Prüfungsfach an der Universität Osnabrück vertritt.

(2) Über die Prüfungsberechtigung in den pädagogischen Fächern (einschließlich Wahlpflichtfach) entscheidet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften und erstellt eine Prüferliste. Ein Prüfling hat in nicht mehr als einem schriftlich zu begründenden Ausnahmefall das Recht, dem Prüfungsausschuß einen von der Prüferliste abweichenden Prüfer vorzuschlagen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Wahlpflichtfach entscheidet der Ausschuß mit der Bestellung der Prüfer zugleich über deren Prüfungsberechtigung. Über die Prüfungsberechtigung in den Fächern Soziologie und Psychologie entscheiden die zuständigen Fachbereiche.

(3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Bei der Bestellung der Prüfer ist der Vorschlag des Kandidaten zu berücksichtigen, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er den Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt oder die Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht ablegt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Andernfalls gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe von Anlage 2 möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. Klausur (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kolegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu drei Studenten) statt. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Der Student soll Probleme erkennen können und Wege zu ihrer Lösung finden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden.

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb des Zeitraumes von drei Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis zu zehn Tagen ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Fachprüfungen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen. Die Fachprüfungen werden in einem Prüfungszeitraum abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Erziehungswissenschaft I (Allgemeine Pädagogik),

- 2. Erziehungswissenschaft II (Sozialpädagogik/Sozialarbeit),
 - 3. nach Wahl des Studenten Psychologie oder Soziologie.
- (3) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind in Anlage 2 enthalten.

§ 11

Umfang und Dauer der Diplomvorprüfung

(1) In der Diplomvorprüfung findet in jedem Fach eine mündliche Prüfung statt. Außerdem ist in Erziehungswissenschaft I und Psychologie oder Soziologie nach Wahl des Studenten eine vierstündige Klausur (für die drei Themen zur Wahl zu stellen sind) oder eine dreiwöchige Hausarbeit zu schreiben.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist mindestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung zu stellen und zusammen mit der Terminsetzung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen.

(3) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Zulassung

(1) Der Student beantragt die Zulassung zur Diplomvorprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraumes.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind die Nachweise gemäß Anlage 3.

(3) Mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung muß an der Universität Osnabrück im Diplomstudiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit studiert worden sein.

(4) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Dem Antrag nach Absatz 1 (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- 1. die in den Absätzen 2 und 3 geforderten Leistungsnachweise und Bescheinigungen,
- 2. eine Darstellung des Bildungsganges (tabellarisch),
- 3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile hiervon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
- 4. die Angabe des gewählten Faches Psychologie oder Soziologie,
- 5. ein Vorschlag zur Bestellung von Prüfern in jedem Prüfungsfach,
- 6. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung hochschulöffentlich durchgeführt werden soll.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Sofern die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind, hat der Kandidat das Recht, innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes geprüft zu werden.

(7) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifel darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter und der Bewerber zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(8) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der ersten Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern im Anschluß an mündliche Prüfungen bzw. spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
über 4,3 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich im einzelnen aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Für die Ermittlung der Note der Prüfungsleistung wird der Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten gebildet, indem zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt werden.

(4) Die Note der einzelnen Prüfungsleistungen lautet bei einem Durchschnittswert

bis 1,50	= sehr gut
über 1,50 bis 2,50	= gut
über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
über 3,50 bis 4,30	= ausreichend
über 4,30	= nicht ausreichend.

Der Durchschnittswert ist in den Zeugnissen und Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer anzugeben.

(5) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ lautet. Die Fachnote wird aus den ungerundeten Durchschnittswerten der für die einzelnen Prüfungsleistungen erteilten Noten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte gemäß Anlage 2 gebildet. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ lauten; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten entsprechend den Gewichten in Anlage 2; Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 14

Wiederholung

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 15 Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 Satz 1 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit.

Die Fachprüfungen werden in einem Prüfungszeitraum abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf:

1. Erziehungswissenschaft I (Allgemeine Pädagogik),
2. Erziehungswissenschaft II (Sozialpädagogik/Sozialarbeit),
3. Psychologie oder Soziologie (und zwar jenes Fach, das nicht in der Diplomvorprüfung geprüft wurde),
4. das Wahlpflichtfach gemäß Anlage 5.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind in Anlage 5 enthalten.

§ 17 Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind die Nachweise gemäß Anlage 6.

(2) Mindestens das letzte Semester vor der Meldung zu den Fachprüfungen ist an der Universität Osnabrück im Diplomstudiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit zu studieren.

(3) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß den Absätzen 1 und 2,
2. eine Darstellung des Bildungsganges (tabellarisch),
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile hiervon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,

4. die Angabe des in der Diplomvorprüfung nicht geprüften Faches Psychologie oder Soziologie,
5. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfaches,
6. ein Vorschlag zur Bestellung von Prüfern in jedem Prüfungsfach.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) § 12 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 18 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die nach § 17 Abs. 1 erforderlichen Nachweise erbracht hat und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück im Diplomstudiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit eingeschrieben war.

(2) Der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges (tabellarisch),
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile hiervon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
4. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüfer,
5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als eine Gruppen- oder Einzelarbeit vergeben werden soll.

(3) § 17 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend. Wird die Diplomarbeit vor den Fachprüfungen angefertigt, so kann der Prüfungsausschuß einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 i. V. m. Anlage 6 Nrn. 3 und 4 noch nicht vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (vgl. Absatz 10) ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Beiträge der einzelnen Studenten müssen in diesem Fall deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie wesentliche Teile der Gesamthematik darstellen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muß spätestens drei Monate nach der Zulassung gestellt werden.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Fächern Erziehungswissenschaft I, Erziehungswissenschaft II oder aus dem Wahlpflichtfach genommen werden.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Betreuender Prüfer (Erstprüfer) kann jeder Professor der Universität Osnabrück sein, der eines der in Absatz 4 genannten Fächer vertritt. Betreuender Prüfer kann auch ein Lehrbeauftragter oder ein anderer hauptberuflich Lehrender sein, der zur selbständigen Lehre in einem Fach dieses Studienganges berechtigt ist. Einer der Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fordert nach der Zulassung zur Diplomarbeit den vorgeschlagenen Prüfer unter Fristsetzung auf, das Thema der Diplom-

arbeit nach Anhörung des Studenten festzulegen. Kommt es nicht, ggf. nach Fristverlängerung, zu einer Festlegung des Themas, so benennt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Studenten einen anderen betreuenden Prüfer und fordert ihn unter Fristsetzung auf, nach Anhörung des Studenten das Thema der Diplomarbeit festzulegen.

(7) Der Erstprüfer schlägt die Vergabe des Themas der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuß vor. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Annahme des Themas. Er lehnt ein vorgeschlagenes Thema nach Rücksprache mit dem Erstprüfer und dem Studenten ab, wenn es den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Ablehnung des Themas ist schriftlich zu begründen. Im Fall der Ablehnung des Themas ist das Verfahren nach Absatz 6 erneut durchzuführen.

(8) Kommt es innerhalb der festgesetzten Frist durch den nach Absatz 6 Satz 2 benannten Erstprüfer zu einer Festlegung des Themas der Diplomarbeit, legt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Studenten das Thema fest und benennt den Erstprüfer und den Zweitprüfer.

(9) Der Prüfungsausschuß teilt das Thema der Diplomarbeit dem Studenten mit und bestellt den Erstprüfer und den Zweitprüfer. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Universität öffentlich bekanntgemacht. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist durch den Prüfungsausschuß bis zu drei Monaten verlängert werden.

(11) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden. Nach der Zuteilung des zweiten Themas durch den Prüfungsausschuß beginnt die Anfertigungsfrist aufs neue. Dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Vergabe des ersten Themas.

(12) Das Thema der Diplomarbeit kann während des ersten Drittels der Anfertigungsfrist auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Erstprüfer geändert werden.

(13) Der Student hat seine Diplomarbeit in deutscher Sprache maschinenschriftlich anzufertigen. Der Arbeit sind ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und die folgende, eigenhändig unterzeichnete Versicherung beizufügen:

„Ich versichere, daß ich die Arbeit/meinen Arbeitsanteil selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht.“

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern gemäß § 13 Abs. 2 bewertet. Die Note wird durch den rechnerischen Durchschnitt der von den Prüfern festgestellten Einzelnoten gemäß § 13 Abs. 3 und 4 ermittelt.

(3) Die Bewertung soll innerhalb von sechs Wochen erstellt werden.

§ 21

Zusatzfach

(1) Der Student kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bewertung der Leistungen, Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie für die Bildung der Note der Prüfungsleistung und der Note für die Fachprüfung (Fachnote) gilt § 13 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten für sämtliche Fachprüfungen und die Note der Diplomarbeit jeweils mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus den ungerundeten Noten für die Fachprüfungen und die Diplomarbeit unter Berücksichtigung der Gewichte gemäß Anlage 5. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuß kann nach Anhörung der an der Diplomprüfung beteiligten Prüfer bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 23

Wiederholung

(1) Jede Prüfungsleistung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Ein zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

§ 24

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 7) auszustellen. § 15 gilt entsprechend.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die an der Prüfung beteiligten Prüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüfern und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 oder 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Widerspruchsverfahren, belastende Entscheidungen

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der betroffenen Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, bescheidet der Präsident der Universität Osnabrück den Widerspruchsführer. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die evtl. darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Diplom-Pädagoge/Diplom-Pädagogin*)
(abgekürzt: Dipl.-Päd.),

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit am bestanden hat.

(Siegel der Universität Osnabrück) Osnabrück, den

.....
Der Dekan/Die Dekanin*)

.....
Der/Die*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
und Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung nach § 10 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsfächer	SWS	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	1. Erziehungswissenschaft I (Allgemeine Pädagogik) mit den Themengebieten: — Struktur der pädagogischen Handlung; Theorie der Erziehung und Bildung — Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen — didaktisch-methodische Konstruktionen — Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung	36	Grundlegende Kenntnisse in 2 der Themengebiete nach Wahl des Studenten unter Einbeziehung der anderen Themengebiete	0,5
und Klausur (4 Stunden) oder Hausarbeit (3 Wochen)			Ausgewählte Problemstellung aus einem Themenbereich nach Wahl des Studenten, der nicht in der mündlichen Prüfung gewählt wird	0,5

Prüfungsart	Prüfungsfächer	SWS	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	2. Erziehungswissenschaft II (Sozialpädagogik/Sozialarbeit) mit den Themengebieten: — Geschichte und institutionelle Bedingungen sozialpädagogischer Praxis, internationaler Vergleich — Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns einschließlich didaktischer Probleme — Kinder- und Jugendforschung einschließlich der Probleme abweichenden Verhaltens — Rechts- und Verwaltungsprobleme im Zusammenhang mit den beruflichen Tätigkeitsfeldern	32	Grundlegende Kenntnisse aus 2 der Themengebiete nach Wahl des Studenten unter Einbeziehung der anderen Themengebiete	1
	3. Nebenfach: Psychologie oder Soziologie nach Wahl des Studenten	12		
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	a) Psychologie mit den Themengebieten: — Allgemeine Psychologie — Entwicklungspsychologie — Sozialpsychologie — Psychologie des Lehrens und Lernens		Grundlegende Kenntnisse in 2 der Themengebiete nach Wahl des Studenten	0,5
und Klausur (4 Stunden) oder Hausarbeit (3 Wochen) oder			Ausgewählte Problemstellung aus einem Themengebiet nach Wahl des Studenten, das nicht in der mündlichen Prüfung gewählt wurde	0,5
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	b) Soziologie mit den Themengebieten: — Allgemeine Soziologie — Familiensoziologie — Jugendsoziologie — Erziehung und Gesellschaft		Grundlegende Kenntnisse in 2 der Themengebiete nach Wahl des Studenten	0,5
und Klausur (4 Stunden) oder Hausarbeit (3 Wochen)			Ausgewählte Problemstellung aus einem der Themengebiete nach Wahl des Studenten, das nicht in der mündlichen Prüfung gewählt wurde	0,5

Anlage 3

Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung gemäß § 12 Abs. 2

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes.
2. Ein Leistungsnachweis in je einem Seminar in den vier Themengebieten in Erziehungswissenschaft I.
3. Ein Leistungsnachweis in je einem Seminar aus zwei Themengebieten in Erziehungswissenschaft II.
4. Teilnahme an einem berufsfelderkundenden Seminar, soweit im Lehrangebot vorhanden.
5. Ein Leistungsnachweis, bezogen auf das Grundpraktikum.

Erläuterung:

Leistungsnachweise sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, Protokolle und andere Studienleistungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erworben werden. Sie werden nicht benotet.

Anlage 4

Universität Osnabrück
Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau*)
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Sozialpädagogik/Sozialarbeit mit der Gesamtnote bestanden.

Note

Erziehungswissenschaft I
(Allgemeine Pädagogik)

Erziehungswissenschaft II
(Sozialpädagogik/Sozialarbeit)

Psychologie/Soziologie*)

(Siegel der Universität Osnabrück) O s n a b r ü c k , den

.....
Der/Die*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
und Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung nach § 16 Abs. 3

Prüfungsart	Prüfungsfächer	SWS	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	1. Erziehungswissenschaft I (Allgemeine Pädagogik) mit den Themengebieten: — Struktur der pädagogischen Handlung; Theorie der Erziehung und Bildung — Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen — didaktisch-methodische Konstruktionen — Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung	26	Vertiefte Kenntnisse in 2 der Themengebiete nach Wahl des Studenten unter Einbeziehung der anderen Themengebiete	.1
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	2. Erziehungswissenschaft II (Sozialpädagogik/Sozialarbeit) mit den Themengebieten: — Geschichte und institutionelle Bedingungen sozialpädagogischer Praxis, internationaler Vergleich — Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns einschließlich didaktischer Probleme — Kinder- und Jugendforschung einschließlich der Probleme abweichenden Verhaltens — Rechts- und Verwaltungsprobleme im Zusammenhang mit den beruflichen Tätigkeitsfeldern	28	Vertiefte Kenntnisse in 2 der Themengebiete nach Wahl des Studenten unter Einbeziehung der anderen Themengebiete	0,5
und Klausur (4 Stunden) oder Hausarbeit (3 Wochen)			Ausgewählte Problemstellung aus einem Themengebiet nach Wahl des Studenten, das nicht in der mündlichen Prüfung gewählt wird	0,5
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	3. Wahlpflichtfach a) Sozialpädagogische Interventions- und Interaktionsprozesse mit den Themengebieten: — Arbeit mit einzelnen — Arbeit mit Gruppen — Gemeinwesenarbeit — Beratung, Therapie, Prophylaxe oder b) Sozialadministration und Sozialplanung mit den Themengebieten: — Planung in Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik und Sozialarbeit — Einrichtung der Sozialadministration und ihre Funktion — Sozialplanung im internationalen Vergleich oder c) Dissozialität und Resozialisierung mit den Themengebieten: — Deviante/defizitäre Sozialisation — Devianz- und Kriminalitätstheorien, kriminologische Behandlungsforschung	14	Vertiefte Kenntnisse in 2 der Themengebiete eines Wahlpflichtfaches nach Wahl des Studenten	1

Prüfungsart	Prüfungsfächer	SWS	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
	<ul style="list-style-type: none"> - Theorie, Praxis und Reform der Institutionen der Gefährdeten und Straffälligen <p>Die Wahl eines anderen Wahlpflichtfaches bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.</p>			
	4. Nebenfach:	12		
	Psychologie oder Soziologie			
	Das in der Diplomvorprüfung gewählte Nebenfach kann nicht wieder gewählt werden.			
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	a) Psychologie mit den Themengebieten: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Psychologie - Entwicklungspsychologie - Sozialpsychologie - Psychologie des Lehrens und Lernens 		Grundlegende Kenntnisse in 2 der Themengebiete nach Wahl des Studenten	0,5
und Klausur (4 Stunden) oder Hausarbeit (3 Wochen) oder			Ausgewählte Problemstellung aus einem der Themengebiete nach Wahl des Studenten, das nicht in der mündlichen Prüfung gewählt wurde	0,5
Mündliche Prüfung (30 Minuten)	b) Soziologie mit den Themengebieten: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Soziologie - Familiensoziologie - Jugendsoziologie - Erziehung und Gesellschaft 		Grundlegende Kenntnisse in 2 der Themengebiete nach Wahl des Studenten	0,5
und Klausur (4 Stunden) oder Hausarbeit (3 Wochen)			Ausgewählte Problemstellung aus einem der Themengebiete nach Wahl des Studenten, das nicht in der mündlichen Prüfung gewählt wurde	0,5

Anlage 6

Prüfungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1

1. Der Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung.
 2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes.
 3. Zwei Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft I.
 4. Zwei Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft II.
 5. Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich des Wahlpflichtfaches.
 6. Ein Leistungsnachweis in Jugend- und Sozialrecht.
 7. Ein Leistungsnachweis, bezogen auf das Hauptpraktikum, entsprechend der Studienordnung.
 8. Teilnahme an einer Exkursion, soweit im Lehrangebot vorhanden.
 9. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar des Nebenfaches.
- Die Kriterien für die Erbringung der Nachweise sind in Anlage 3 festgelegt.

Anlage 7

Universität Osnabrück
Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau*)
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik/
Sozialarbeit mit der Gesamtnote bestanden.

Note

Erziehungswissenschaft I
(Allgemeine Pädagogik)

Erziehungswissenschaft II
(Sozialpädagogik/Sozialarbeit)

Wahlpflichtfach:

Soziologie/Psychologie*)

Thema der Diplomarbeit:
.....
.....

(Siegel der Universität Osnabrück) O s n a b r ü c k , den

.....
Der/Die*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang
Editionswissenschaft der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 12. 4. 1991 — 1062-243 09 OS-14 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Editionswissenschaft beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 22. 3. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 16/1991 S. 620

vom 16.05.1991

Anlage

Prüfungsordnung
für den Aufbaustudiengang Editionswissenschaft

§ 1

Ziel und Dauer des Aufbaustudiums

(1) Das Aufbaustudium dient der Heranbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs, insbesondere durch selbständige wissenschaftlich vertiefte Bearbeitung von Spezialgebieten und verstärkte Heranführung an Forschungsaufgaben. Es dient ferner einer Vertiefung und Ergänzung eines abgeschlossenen wissenschaftlichen Studienganges, dessen einschlägige Berufsqualifikation durch die Beschäftigung insbesondere mit speziellen philologischen Aspekten der bisher studierten Fachgebiete, zu deren Aufgaben die Edition von Texten gehört, verbessert werden kann.

(2) Die Studienzeit, in der das Aufbaustudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfung vier Semester (Regelstudienzeit).

(3) Alle in dieser Ordnung gebrauchten Bezeichnungen für Personen, wie Student, Professor, Privatdozent, Hochschulassistent, Betreuer usw., gelten sinngemäß und ohne Einschränkung für männliche oder weibliche Personen.

§ 2

Art und Zweck der Prüfung

Den ordnungsgemäßen Abschluß des Aufbaustudiums bildet eine Prüfung, die der Feststellung dient, ob das Studienziel erreicht worden ist, und über die ein Zertifikat ausgestellt wird, das die Note der mündlichen Abschlußprüfung enthält.

§ 3

Ausschuß für den Aufbaustudiengang, Betreuer

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereichsrat einen Ausschuß für den Studiengang für die Dauer von zwei Jahren. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein hauptamtlicher in der Lehre tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student.

(2) Der Ausschuß für das Aufbaustudium stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(3) Der Ausschuß für das Aufbaustudium hat das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(4) Der Ausschuß bestimmt für jeden Studenten des Aufbaustudienganges aus dem Kreis der Professoren, Privatdozenten, Akademischen Alträte oder Hochschulassistenten des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft einen Betreuer. Dem Studenten soll Gelegenheit gegeben werden, den Betreuer vorzuschlagen.

(5) Der Betreuer entwickelt im Benehmen mit dem Studenten ein individuelles Ausbildungsprogramm im Rahmen eines mindestens viersemestrigen Studiums. Das Studienprogramm konkretisiert die Inhalte des Aufbaustudiums nach § 1.

(6) Das Studienprogramm soll im Rahmen der Regelstudienzeit und der Möglichkeiten des Lehrangebotes pro Semester eine oder statt dessen pro Studienjahr zwei Lehrveranstaltungen enthalten, über die der Student bei der Meldung zur Prüfung (§ 5) einen Nachweis führen soll.

(7) Das Studienprogramm ist vom Ausschuß zu genehmigen.

(8) Der Betreuer unterstützt und berät den Studenten während des Aufbaustudienganges.

§ 4

Prüfer

(1) Der Ausschuß bestellt zwei Prüfer. Als Prüfer werden nur Professoren, Privatdozenten, Akademische Alträte und Hochschulassistenten bestellt, die dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft angehören. In sachlich begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind, aber nicht Mitglieder des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft sind, als Prüfer bestellt werden.

(2) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Der Ausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer und der Prüfungstermin rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 5

Zulassung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die in seinem individuellen Studienprogramm festgelegten Nachweise vorlegt (§ 3 Abs. 6),
2. vier Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Aufbaustudiengang Editionswissenschaft immatrikuliert war. In Ausnahmefällen können, sofern einschlägige Vorleistungen vorliegen, bis zu zwei Semester eines Studiums an einer anderen Universität angerechnet werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Ausschuß zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. die Darstellung des Bildungsganges.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Beauftragte gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 6

Prüfung

(1) Das Aufbaustudium wird durch eine mündliche Kolloquialprüfung vor zwei Prüfern im Fach Editionswissenschaft abgeschlossen. Sie dauert 60 Minuten. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Gesamtnote für die Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten beider Prüfer.

(4) Die Note lautet bei bestandener Prüfung

- | | | |
|---|---------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | | ausreichend. |

(5) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(6) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Aufbaustudiengang Editionswissenschaft erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

(7) Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 7
Zertifikat

Über die erfolgreiche Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das Angaben über die Schwerpunkte des Aufbaustudienganges, die Art der Abschlußprüfung und die Prüfungsnote enthält.

§ 8
Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Prüfung Einsicht in die Prüfungsprotokolle und in die Bemerkungen der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Zertifikats beim Beauftragten für das Aufbaustudium zu stellen; § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Beauftragte für das Aufbaustudium bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit Abschluß
Magister/Magistra Legum (LL.M) am Fachbereich
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 14. 2. 1991 — 1062-243 34-8 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit Abschluß Magister/Magistra Legum (LL.M) am Fachbereich Rechtswissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 22. 3. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 9/1991 S. 377

28. März 1991

Anlage

**Prüfungsordnung für das Zusatzstudium mit Abschluß
Magister/Magistra Legum (LL.M) am Fachbereich
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

I. Allgemeines

§ 1
Ausrichtung des Studienganges

Die Universität Osnabrück unterhält für Studierende, die ein dem Studium der Rechtswissenschaften an Universitäten der Bundesrepublik Deutschland vergleichbares Studium der Rechtswissenschaften an einer Universität außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zusatzstudium von zwei Semestern und vergibt für dessen erfolgreichen Abschluß den akademischen Grad eines Magister Legum/einer Magistra Legum (LL.M).

§ 2

Voraussetzungen der Verleihung des Grades
eines Magister Legum/einer Magistra Legum

Der Grad des Magister Legum/der Magistra Legum (LL.M) wird dem/der Studierenden auf Antrag verliehen, wenn er/sie

- ein ordnungsgemäßes Zusatzstudium am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (§§ 4 bis 6) nachgewiesen und
- die Magisterprüfung (§§ 7 bis 11) erfolgreich abgelegt hat.

§ 3

Ziel des Zusatzstudiums

Das Zusatzstudium vermittelt dem/der Studierenden die Grundzüge des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts und ermöglicht ihm/ihr, in einem Rechtsgebiet seiner/ihrer Wahl den Nachweis rechtswissenschaftlichen Arbeitens in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung zu erbringen.

II. Das Studium

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der/Die Studierende wird auf Antrag durch den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück zu dem Zusatzstudium zugelassen, wenn er/sie den erfolgreichen Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes nachweist und dieser dem Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Dekan/die Dekanin. Ablehnende Entscheidungen trifft der Fachbereichsrat.

§ 5

Studiendauer, Pflichtveranstaltungen
und Leistungsnachweise

(1) Das Zusatzstudium dauert zwei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der/Die Studierende hat während des Zusatzstudiums Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens

20 Semesterwochenstunden aus dem Angebot des Fachbereichs zu belegen. Der/Die Studierende hat Lehrveranstaltungen zu belegen, in denen die Grundlagen

- des Verfassungsrechts sowie
- des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland dargestellt werden (Pflichtveranstaltungen).

(3) Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen ist durch Eintragung in das Studienbuch nachzuweisen.

§ 6

Betreuer/Betreuerin

(1) Dem/Der Studierenden wird mit Aufnahme seines/ihrer Studiums ein Betreuer/eine Betreuerin zugewiesen. Als Betreuer/Betreuerin kann jeder Professor/jede Professorin oder jeder Privatdozent/jede Privatdozentin des Fachbereichs bestellt werden.

(2) Der Betreuer/Die Betreuerin wird auf Vorschlag des/der Studierenden durch den Prüfungsausschuß (§ 8 Abs. 2 Satz 3) bestellt.

- (3) Der Betreuer/Die Betreuerin hat die Aufgaben,
- mit dem/der Studierenden einen Studienplan zu erstellen und dem Prüfungsausschuß (§ 8 Abs. 1) vorzulegen,
 - den Studierenden/die Studierende in allen sein/ihr Studium betreffenden Fragen zu beraten,
 - das Thema der anzufertigenden Magisterarbeit (§ 9) im Einvernehmen mit dem/der Studierenden festzulegen und
 - die Magisterarbeit als Erstgutachter/Erstgutachterin zu bewerten.

III. Die Magisterprüfung

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) Der akademische Grad des Magister Legum/der Magistra Legum (LL.M) wird verliehen auf Grund einer Magisterarbeit (§ 9) und einer mündlichen Prüfung (§ 10) (Magisterprüfung). Die Magisterprüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Der/Die Studierende wird zur Magisterprüfung auf Antrag durch den Prüfungsausschuß zugelassen. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf Zulassung kann ab dem Ende des ersten Studiensemesters gestellt werden.

(3) Nach der Zulassung zur Magisterprüfung wird das Thema der Magisterarbeit (§ 9) ausgegeben.

(4) Der/Die Studierende wird zur mündlichen Prüfung (§ 10) zugelassen, wenn er/sie die Magisterarbeit bestanden (§ 9 Abs. 5) und die Pflichtveranstaltungen (§ 5 Abs. 2) belegt hat.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Prüfungsausschuß ist der Fachbereichsrat. Dieser kann seine Zuständigkeiten auf den Dekan/die Dekanin und die Prüfungskommission übertragen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen des Fachbereichs. Sie setzt sich aus dem Betreuer/der Betreuerin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag des/der Studierenden bestimmt.

§ 9

Magisterarbeit

(1) In der Magisterarbeit hat der/die Studierende ein rechtswissenschaftliches Thema selbständig zu bearbeiten. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache schriftlich abzufassen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist von dem/der Studierenden im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin festzulegen.

(3) Die Magisterarbeit ist in drei Monaten zu erstellen. Der Dekan/Die Dekanin kann nach Rücksprache mit dem Betreuer/der Betreuerin die Bearbeitungsfrist um einen weiteren Monat verlängern.

(4) Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer/der Betreuerin sowie einem weiteren Professor/einer weiteren Professorin oder einem weiteren Privatdozenten/einer weiteren Privatdozentin des Fachbereichs begutachtet, den/die der Dekan/die Dekanin auf Vorschlag des Betreuers/der Betreuerin bestellt.

(5) Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachtern/Gutachterinnen mit wenigstens „rite“ bewertet wird (§ 11 Abs. 1).

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind

- die Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland,
- nach Wahl des/der Studierenden die Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland und
- die Ergebnisse der Magisterarbeit.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Dabei nimmt der Betreuer/die Betreuerin die mündliche Prüfung zu den Ergebnissen der Magisterarbeit und die übrigen Prüfer/Prüferinnen die Prüfung der weiteren Gegenstände der mündlichen Prüfung ab.

(3) Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt eine Stunde. Die Gruppenprüfung dauert mindestens zwei Stunden. Die Gegenstände der Prüfung sowie die Antworten auf die Prüfungsfragen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der/die Studierende in zwei Fächern mindestens die Note „rite“ erreicht.

§ 11

Bewertung und Schlußentscheidung

(1) Für die Magisterprüfung (§§ 9 und 10) gelten die Notenstufen gemäß § 28 der Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaften (Bek. des MWK vom 8. 11. 1983, Nds. MBl. S. 1016) entsprechend.

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Magisterarbeit (§ 9 Abs. 5) als auch die mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 4) bestanden wurden. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

(3) Für die Festsetzung der Gesamtnote der Magisterprüfung zählen die Benotung der Magisterarbeit zu 40 v. H. und die Benotung der mündlichen Prüfung für jeden der in § 10 Abs. 1 erwähnten Prüfungsgegenstände zu jeweils 20 v. H.

IV. Schlußbestimmungen

§ 12

Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung wird vom Prüfungsausschuß ein vom Dekan/von der Dekanin sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 8 Abs. 2) unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt.

§ 13

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gültigkeit der Magisterprüfung.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem/Der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluß der Magisterprüfung Einsicht in seine/ihre schriftliche Prüfungsarbeit sowie das Protokoll der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 3 Satz 3) gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(3) Der/Die Studierende wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis der vorher erbrachten Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 15

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung ergehen, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Fachbereichsrat nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Der Widerspruch wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Universität Osnabrück entschieden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme durch die Prüfungskommission (§ 8 Abs. 2).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 20. 3. 1991 — 1062-243 09-10 —

Bezug: Bek. v. 11. 8. 1986 (Nds. MBl. S. 896)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 22. 3. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 15/1991 S. 560

vom 8. Mai 1991

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie, Bek. vom 11. 8. 1986 (Nds. MBl. S. 896), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre
- Soziologie
- Politikwissenschaft
- Rechtswissenschaft
- Psychologie
- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Mathematik/Statistik
- Informatik
- Pädagogik.“

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 3 werden folgende Nrn. 4 bis 6 eingefügt:
 - „4. Die Prüfung in Wirtschafts- und Sozialgeographie erstreckt sich auf die Studiengebiete
 - wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen, insbesondere Kartographie, Geostatistik,
 - Wirtschafts- und Sozialgeographie im engeren Sinne (Grundbegriffe, Theorien und Konzepte, Hauptfragestellungen und Forschungsergebnisse),
 - Angewandte Geographie, insbesondere Raumordnung, Raumplanung.

5. Die Prüfung in Physischer Geographie erstreckt sich auf drei der folgenden Gebiete:

- Klima
- Wasser
- Gestein
- Relief
- Boden
- Vegetation.

6. Der Student schlägt jeweils einen Themenbereich für jedes der Studiengebiete nach Nr. 4 und drei Prüfungsgebiete nach Nr. 5 vor. Die Festlegung erfolgt durch den Prüfer im Benehmen mit dem Studenten.“

b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 7.

c) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern sind:

- 8.1 Volkswirtschaftslehre
Grundlagen der VWL
Makroökonomische Theorie
(Die Grundlagen werden jeweils in den Veranstaltungen ‚Einführung in die VWL‘ und ‚Einführung in die BWL‘ vermittelt.)
- 8.2 Betriebswirtschaftslehre
Grundlagen der BWL, Buchführung sowie Bilanzen und Jahresabschluß
- 8.3 Soziologie
Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete Wissenschaftstheorie und Forschungslogik, Sozialstruktur industrieller Gesellschaften, Sozialgeschichte und sozialer Wandel, wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur oder Geschichte der Soziologie
- 8.4 Politikwissenschaft
Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme oder Politische Ökologie
- 8.5 Rechtswissenschaft
Grundlagen des Zivilrechts (Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht) und Grundlagen des Öffentlichen Rechts (Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Kommunalrecht)
- 8.6 Psychologie
Grundlagen der Allgemeinen Psychologie, Grundkenntnisse in einem Anwendungsgebiet der Psychologie (Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie)
- 8.7 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Grundkenntnisse in einem sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themenbereich der Teilgebiete Alte oder Mittlere oder Neuere oder Neueste Geschichte
- 8.8 Mathematik/Statistik
Grundkenntnisse in Analysis und Algebra
- 8.9 Informatik
Grundkenntnisse in Algorithmen sowie in einer weiteren Grundveranstaltung der Informatik
- 8.10 Pädagogik
Grundkenntnisse in den Bereichen ‚Prozesse der Erziehung und Sozialisation‘ und ‚Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation‘
- 8.11 Soweit in einzelnen Fächern eine Auswahl aus mehreren Prüfungsgebieten oder Themenbereichen zulässig ist, erfolgt die Festlegung durch den Prüfer im Benehmen mit dem Studenten, wobei die Prüfung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet/Themenbereich ausgeht, sich aber nicht darauf beschränkt.“

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. In den Nebenfächern ist die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Pflicht-/Wahlpflichtlehrveranstaltung des Grundstudiums nach Maßgabe des folgenden Kataloges nachzuweisen. Soweit im folgenden die Art der Lehrveranstaltung nicht festgelegt ist, muß es sich um ein Seminar oder eine gleichwertige Veranstaltung handeln.

- 2.1 Volkswirtschaftslehre
Proseminar zur Volkswirtschaftslehre
- 2.2 Betriebswirtschaftslehre
Übung in der Betriebswirtschaftslehre

- 2.3 Soziologie
Lehrveranstaltung zur Sozialstruktur industrieller Gesellschaften, Wissenschaftstheorie und Forschungslogik, Sozialgeschichte und sozialer Wandel, wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur oder Geschichte der Soziologie
- 2.4 Politikwissenschaft
Lehrveranstaltung zu Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme oder Politische Ökologie
- 2.5 Rechtswissenschaft
Lehrveranstaltung Zivilrecht für Wirtschaftswissenschaftler oder Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler
- 2.6 Psychologie
Einführungsveranstaltung zur Psychologie (Nebenfachstudenten) oder Sozialpsychologie oder Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie oder Pädagogischen Psychologie (Seminare oder Übungen auf diesen Gebieten)
- 2.7 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Lehrveranstaltungen zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Alten oder der Mittleren oder der Neueren/Neuesten Geschichte oder der Theorie der Geschichte
- 2.8 Mathematik/Statistik
Lehrveranstaltung „Einführung in die Analysis I“ oder „Einführung in die Algebra I“
- 2.9 Informatik
Lehrveranstaltung Algorithmen
- 2.10 Pädagogik
Lehrveranstaltung zu einem der beiden Themenbereiche Prozesse der Erziehung und Sozialisation oder Institutionen und Organisationsmittel der Erziehung und Sozialisation.“
- b) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
„5. Der zeitliche Umfang des Grundstudiums bis zur Diplomvorprüfung beträgt im Hauptfach 50 Semesterwochenstunden und 13 Geländetage und in den Nebenfächern jeweils 12 Semesterwochenstunden.“
4. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe a werden in der Klammer nach dem Wort „Themen“ die Worte „aus Gebieten nach Nr. 5“ eingefügt.
bb) In Buchstabe b wird das Wort „(Themen)“ gestrichen.
b) Es werden folgende Nrn. 5 und 6 angefügt:
„5. Prüfungsgebiete nach Nr. 4 sind:
— Regionalentwicklung/Regionalpolitik
— Stadtentwicklung/Stadtplanung
— Bevölkerungsentwicklung/Bevölkerungsmobilität
— Entwicklungsländerforschung
— Sozialraumforschung/Sozialraumplanung
— Standort-Allokations-Planung
— Raumbewertung/Umweltverträglichkeitsprüfung
— Regionale Informationssysteme/Computerkartographie.
Der Kandidat kann für das Prüfungsfach gemäß Nr. 4 Buchst. b auch andere, nach Umfang und Anspruch vergleichbare Gebiete vorschlagen.
6. Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern sind:
6.1 Volkswirtschaftslehre
Theorie der Wirtschaftspolitik sowie Finanzwissenschaft oder ein weiteres Teilgebiet der VWL aus dem Hauptstudium (Diese Prüfungsanforderungen beziehen sich auf die Veranstaltungen „Einführung in die Theorie der

- Wirtschaftspolitik“, „Einführung in die Finanzwissenschaft“ bzw. auf eine weitere Hauptstudiumsvorlesung.)
- 6.2 Betriebswirtschaftslehre
Finanzierung und Investition sowie Organisation und Planung
- 6.3 Soziologie
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Soziologie (Gesellschaftsanalysen, Industrie-soziologie, Berufssoziologie, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie, Familien- und Jugendsoziologie oder soziale Probleme und Intervention)
- 6.4 Politikwissenschaft
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Politikwissenschaft (Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme, Politische Ökologie)
- 6.5 Rechtswissenschaft
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten des Zivilrechts (Schuldrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht) oder des Öffentlichen Rechts (Verwaltungsrecht, Planungs- und Baurecht, Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht)
- 6.6 Psychologie
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten, darunter einem Anwendungsgebiet, der Psychologie (Sozialpsychologie, Differentielle Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie oder ein anderes gleichwertiges Gebiet der Psychologie)
- 6.7 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere oder Neueste Geschichte), darunter mindestens einem aus den Gebieten Neuere oder Neueste Geschichte
- 6.8 Mathematik/Statistik
Vertiefte Kenntnisse in Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik sowie in einem weiteren Teilgebiet der Mathematik/Statistik
- 6.9 Informatik
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Informatik (Programmiersprachen/Übersetzerbau, Praktische Informatik, Theoretische Informatik)
- 6.10 Pädagogik
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Pädagogik (Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, Methoden der Erziehungswissenschaft, Geschichte der Erziehung und Bildung).“
5. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. In den Nebenfächern ist die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Pflicht-/Wahlpflicht-lehrveranstaltung nach Maßgabe des folgenden Kataloges nachzuweisen. Soweit im folgenden die Art der Veranstaltung nicht festgelegt ist, muß es sich um ein Seminar oder eine gleichwertige Veranstaltung handeln.
- 2.1 Volkswirtschaftslehre
Seminar zu VWL
- 2.2 Betriebswirtschaftslehre
Seminar zu BWL
- 2.3 Soziologie
Seminar zur Soziologie aus einem der Teilgebiete gemäß Anlage 6 Nr. 6.3
- 2.4 Politikwissenschaft
Seminar zur Politikwissenschaft aus einem der Teilgebiete gemäß Anlage 6 Nr. 6.4

- 2.5 Rechtswissenschaft
Zivilrechtliches Seminar oder Öffentlich-
rechtliches Seminar
 - 2.6 Psychologie
Seminar zur Psychologie aus einem Teilgebiet
gemäß Anlage 6 Nr. 6.6
 - 2.7 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Seminar zu einem sozial- und wirtschaftswis-
senschaftlichen Themenbereich der Alten
oder der Mittleren oder der Neueren/Neuesten
Geschichte oder der Theorie der Geschichte
 - 2.8 Mathematik/Statistik
Lehrveranstaltung „Wahrscheinlichkeitsthe-
orie und Statistik I“ oder „Differentialgeome-
trie I“
 - 2.9 Informatik
Lehrveranstaltung aus den Bereichen „Pro-
grammiersprachen/Übersetzerbau“ oder „Prak-
tische Informatik“ oder „Theoretische Informa-
tik“
 - 2.10 Pädagogik
Seminar aus den Bereichen „Anthropologische
und gesellschaftliche Voraussetzungen der Er-
ziehung und Sozialisation“ oder „Methoden
der Erziehungswissenschaft“ oder „Geschichte
der Erziehung und Bildung.“
- b) Nach Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
„5. Der zeitliche Umfang des Hauptstudiums bis
zur Diplomprüfung beträgt im Hauptfach
50 Semesterwochenstunden und 32 Gelände-
tage und in den Nebenfächern jeweils 13 Se-
mesterwochenstunden.“
- c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch
das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage
nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Mini-
sterialblatt in Kraft.

Universität Osnabrück;

Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie

Bek. d. MWK v. 15. 11. 1990 — 1062-243 56-2 —

Bezug: Bek. v. 10. 3. 1986 (Nds. MBl. S. 334), zuletzt geändert
durch Bek. v. 2. 2. 1989 (Nds. MBl. S. 231)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abge-
druckte Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Er-
gänzungsstudiengang Chemie beschlossen, die ich nach
§ 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Nieder-
sächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989
(Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 40/1990 S. 1368

vom 20.12.1990

Anlage

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
Chemie an der Universität Osnabrück wird wie folgt geän-
dert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der
Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis not-
wendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat,
die wissenschaftlichen Zusammenhänge seines Faches
überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wis-
senschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwen-
den, sowie Sachkenntnisse gemäß § 13 der Gefahrstoff-
verordnung besitzt.“
2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Abschlußprüfung wird in der Regel im An-
schluß an das dritte Semester durchgeführt. Die münd-
lichen Prüfungen sind im vierten Semester innerhalb
von vier Wochen abzulegen. Zwischen der letzten
mündlichen Prüfung und der Ausgabe des Themas der
Diplomarbeit sollen in der Regel nicht mehr als vier
Wochen liegen.“
3. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird Nr. 4 gestrichen.
Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
4. In Anlage 3 Satz 1 werden folgende Nrn. 9 und 10
angefügt:
„9. Toxikologie und Umweltrecht (jeweils eine ein-
stündige Vorlesung)
10. EDV für Chemiker (Übung)“.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma-
chung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Verordnung
über die Festsetzung und Erhebung
der Studentenwerksbeiträge
(Studentenwerksbeitragsverordnung – StWBeitrVO).

Vom 30. April 1991.

Auf Grund des § 135 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 14. Juni 1989 (Nieders. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1990 vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung der Studentenwerke und der Studentenschaften verordnet:

§ 1

(1) Die Höhe der Beiträge, die die Studentinnen und Studenten der in § 1 Abs. 1 NHG genannten Hochschulen zur Erfüllung der Aufgaben des für die Hochschule zuständigen Studentenwerks für jedes Semester zu entrichten haben, beträgt 40 Deutsche Mark.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Beitrag für die Studentinnen und Studenten

- | | |
|---|-------------------|
| 1. der Hochschule für Musik und Theater Hannover | 24 Deutsche Mark, |
| 2. der Fachhochschule Hannover
— Fachbereich Milch- und Molkeriewirtschaft — | 12 Deutsche Mark, |
| 3. der Fachhochschule Oldenburg
— Fachbereich Seefahrt in Elsfleth — | 12 Deutsche Mark. |

(3) Abweichend von Absatz 1 wird kein Beitrag erhoben von den Studentinnen und Studenten

- | | |
|---|--|
| 1. der Fachhochschule Hannover
— Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen in Nienburg —, | |
| 2. der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde
— Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen in Holzminde —, | |
| 3. der Fachhochschule Nordostniedersachsen
— Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen in Buxtehude —
— Fachbereich Bauingenieurwesen (Wasserwirtschaft und Kulturtechnik) in Suderburg —, | |

4. der Fachhochschule Ostfriesland
— Fachbereich Seefahrt in Leer —.

§ 2

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studentinnen und Studenten. Beurlaubte Studentinnen und Studenten, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.

(2) Studentinnen und Studenten, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind (§ 38 Abs. 2 NHG), haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 3

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben.

(2) Die Hochschulen haben die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung der Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig zu machen.

(3) Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(4) Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und ist erstmals für das Wintersemester 1991/92 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Studentenwerksbeitragsverordnung vom 21. August 1978 (Nieders. GVBl. S. 660), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1987 (Nieders. GVBl. S. 243), außer Kraft.

Hannover, den 30. April 1991.

**Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft
und Kultur**

Schuchardt
Ministerin

vom 10.05.1991